



## Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

### Gegen Empfangsbekanntnis:

Fa. enercity Windpark Esperke GmbH  
vertreten durch: Ralf Nietiet u. Daniel Müller  
Nessestraße 24 c/o enercity Erneuerbare GmbH

26789 Leer

### Der Regionspräsident

Service/Team	Fachbereich Umwelt / Immissionsschutz
Dienstgebäude	Baringstr. 6 <small>(keine Postadresse)</small>
AnsprechpartnerIn	Jennifer Pierau
Mein Zeichen	36.23.1.04/12 WP Esperke 4 WEA
Durchwahl	(0511) 616-22516
Telefax	(0511) 616-23696
E-Mail	Jennifer.Pierau @region-hannover.de
Internet	<a href="http://www.hannover.de">www.hannover.de</a>

Hannover, 30.05.2024

## **Genehmigung nach den §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlage gem. Ziffer 1.6.2, Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV\*)**

### **I. Bescheid**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 19 i.V.m. 6 des BImSchG\* und i.V.m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV\* und Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV\* wird hiermit der

Firma  
enercity Windpark Esperke GmbH  
Nessestraße 24 c/o enercity Erneuerbare GmbH  
26789 Leer

entsprechend dem Antrag vom 07.06.2022 (Eingang Digitalfassung 08.06.2023, Papierfassung 16.06.2022) -zuletzt ergänzt am 14.03.2023 - die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) in der Gemarkung Esperke, Außenbereich der Stadt Neustadt a. Rbge., nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen und unbeschadet der Rechte Dritter mit der folgenden Einschränkung erteilt:

Aufgrund der Nähe des Vorhabens zum Flugplatzrundsuch-/sekundärradars des Flugplatzes Wunstorf sind die WEA 01 und WEA 03 mit einer bedarfsgerechten

#### **Sprechzeiten**

Nach Vereinbarung

#### **Station Aegidientorplatz**

Bus 100, 120, 200  
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11  
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

#### **Bankverbindungen**

Sparkasse Hannover (BLZ 250 501 80)  
KTO 18465 IBAN: DE36250501800000018465  
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover (BLZ 250 100 30)  
KTO 1259-306 IBAN: DE51 250100300001259306  
BIC: PBNKDEFF



Steuerung (Abschalteinrichtung) auszurüsten, deren Bedienung und Schaltung ausschließlich der Bundeswehr obliegt.

Vorgesehen ist die Errichtung und der Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Nordex N149/5.x mit einer Nennleistung von je 5.700 kW, Nabenhöhe von 125,4 m (GOK), Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Gesamthöhe von 199,95 m.

#### Standort der Anlagen:

WEA	Flur	Flurstück(e)	Gemarkung	Höhe ü. NN	Höhe ü. Grund	Koordinaten (WGS 84)	Koordinaten (UTM 32)
1	3	74/1, 78/1	Esperke	232,5 m	199,95 m	52°37'39,15" N 09°38'05,64" O	542974 RW 5831028 HW
2	3	71/1, 72/1	Esperke	231,5 m	199,95 m	52°37'50,34" N 09°37'52,19" O	542718 RW 5831372 HW
3	3	56/1, 57/1	Esperke	232 m	199,95 m	52°38'02,16" N 09°37'47,78" O	542632 RW 5831736 HW
4	3	13/1	Esperke	231,2 m	199,95 m	52°38'14,85" N 09°37'45,57" O	542587 RW 5832128 HW

#### Betriebsmodus der Anlagen:

- Tagzeit (WEA 1-4) – Mode 0
- Nachtzeit (WEA 1 und 2) – Mode 3  
(WEA 3 und 4) – Mode 8

Gem. Standort der Anlage § 13 BImSchG\* schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die erforderliche Baugenehmigung und die erforderliche luftverkehrsrechtliche Zustimmung der Bundeswehr gem. § 14 LuftVG\*.

Diese Genehmigung beinhaltet gem. § 10 Abs. 4 NDSchG\* die denkmalrechtliche Genehmigung i. S. d. § 13 Abs. 1 NDSchG\*.

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit dem Betrieb der Windenergieanlage begonnen wird. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu stellen (§ 18 BImSchG\*).

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Stadt Neustadt a. Rbge., Gemarkung Esperke. Das Gemeindliche Einvernehmen der Stadt Neustadt a. Rbge. ist gemäß § 36 Abs. 2 S. BauGB\* mit Datum vom 15.12.2022 und nach Lageverschiebung der geplanten WEA Nr. 2 erneut am 17.04.2024 erteilt worden.

Für diesen Bescheid werden Verwaltungsgebühren (Gebühren und Auslagen) i.H.v. (...) € nach den Vorgaben des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG\*) erhoben, die von der Vorhabenträgerin zu tragen sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist aufgrund der Anwendbarkeit von § 6 WindBG\* nicht durchzuführen.

\* s. Anlage Fundstellen

## II. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel der Region Hannover versehenen Unterlagen auf der Basis des Inhaltsverzeichnisses zu Grunde.

Ordner 1		
	Deckblatt	1 Blatt
	Inhaltsverzeichnis	13 Blatt
1.	Antrag (Deckblatt)	2 Blatt
1.1	Genehmigungsantrag nach BImSchG - Formular 1.1	6 Blatt
1.2	Kurzbeschreibung	13 Blatt
1.3	Sonstiges	1 Blatt
1.3.1	Liste der geplanten Windenergieanlagen	1 Blatt
1.3.2	Kostenübernahmeerklärung	1 Blatt
1.3.3	Handelsregisterauszug	2 Blatt
1.3.4	Vollmacht	1 Blatt
2.	Lagepläne	1 Blatt
2.1	Topographische Karte M 1:25.000	2 Blatt
2.2.1	Amtliche Karte WEA 01	1 Blatt
2.2.2	Amtliche Karte WEA 02	1 Blatt
2.2.3	Amtliche Karte WEA 03	1 Blatt
2.2.4	Amtliche Karte WEA 04	1 Blatt
2.3	Liegenschaftskarte M 1:2.000	2 Blatt
2.3.1	Flurstücks- und Eigentumsnachweise	8 Blatt

	Flurstücksliste	1 Blatt
2.4	Werkslage- und Gebäudeplan	1 Blatt
	Objektbezogener Lageplan M 1:1.250	1 Blatt
2.5	Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan	2 Blatt
3.	Anlage und Betrieb	2 Blatt
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen	1 Blatt
	Technische Beschreibung delta4000 – N149/5.X	10 Blatt
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien (Verweis)	1 Blatt
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht – Formular 3.3	2 Blatt
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter – Formular 3.4	2 Blatt
3.5	Angaben zu gehandhabten, eingesetzten und entstehenden Stoffen (Verweis)	1 Blatt
3.6	Maschinenaufstellungspläne (Verweis)	1 Blatt
3.7	Maschinenzeichnung	1 Blatt
3.7.1	Übersichtszeichnung M 1:500	2 Blatt
3.7.2	Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter	3 Blatt
4.	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlagen	2 Blatt
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen	1 Blatt
4.5.1	Betriebszustand und Schallemissionen –Formular 4.5	1 Blatt
4.5.2	Geräuschimmissionsgutachten von T&H Ingenieure GmbH; Berichtsnummer 23-266-GBD-01) vom 31.01.2024	47 Blatt
4.5.2.1	Übersichtsplan 1.000 m-Radius	1 Blatt
4.5.3	Allgemeine Dokumentation Option Serrations an Nordex-Blättern	4 Blatt
4.6	Quellenplan Schallemissionen (Verweis)	1 Blatt
4.7	Sonstige Emissionen	1 Blatt

4.7.1	Schattenwurfgutachten von Ingenieurbüro PLANKon; Berichtsnummer PK 2012121-STG-B vom 18.10.2023	24 Blatt
4.7.2	Allgemeine Dokumentation Schattenwurfmodul	4 Blatt
5.	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	1 Blatt
6.	Anlagensicherheit	1 Blatt
6.4	Sonstiges	1 Blatt
6.4.1	Allgemeine Dokumentation Eiserkennung an Nordex-Windenergieanlagen	4 Blatt
6.4.2	Gutachterliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisfall am Windenergieanlagen-Standort Esperke vom TÜV Nord, Stand 30.09.2021	15 Blatt
6.4.3	Ergänzende gutachterliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung vom TÜV Nord, 29.02.2024	2 Blatt
7.	Arbeitsschutz	1 Blatt
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	1 Blatt
7.1.1	Allgemeine Dokumentation Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen	6 Blatt
7.1.2	Sicherheitsanweisung Verhaltensregeln an, in und auf Windenergieanlagen	42 Blatt
7.1.3	Flucht- und Rettungsplan	7 Blatt
7.4	Sonstiges	1 Blatt
7.4.1	Allgemeine Dokumentation Technische Beschreibung Befahranlage	5 Blatt
8.	Betriebseinstellung	1 Blatt
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	1 Blatt
8.1.1	Allgemeine Dokumentation Maßnahmen bei der Betriebseinstellung	4 Blatt
8.1.2	Allgemeine Dokumentation Rückbauaufwand für Windenergieanlagen	7 Blatt
8.1.3	Berechnungsbeispiel für den Rückbau (vertraulich)	1 Blatt
8.2	Sonstiges	1 Blatt

	Verpflichtungserklärung zum Rückbau	1 Blatt
9.	Abfälle	1 Blatt
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Verringerung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	1 Blatt
9.1.2	Allgemeine Dokumentation Abfälle beim Betrieb der Anlage	3 Blatt
9.1.3	Allgemeine Dokumentation Abfallbeseitigung	4 Blatt
10.	Abwasser	2 Blatt
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	1 Blatt
10.1.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	1 Blatt
10.12	Niederschlagsentwässerung	1 Blatt
10.12.1	Niederschlagsentwässerung – Formular 10.12	1 Blatt
Ordner 2		
	Deckblatt	1 Blatt
11.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	2 Blatt
11.1	Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird	1 Blatt
11.1.1	Allgemeine Dokumentation Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt	5 Blatt
11.8	Sonstiges	1 Blatt
11.8.1	Allgemeine Dokumentation Getriebeölwechsel an Nordex-Windenergieanlagen	4 Blatt
11.8.2	Auflistung aller Sicherheitsdatenblätter	1 Blatt
	Sicherheitsdatenblätter	143 Blatt
12.	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	2 Blatt
12.1	Bauantrag	1 Blatt
	Antragsformular für den baulichen Teil – Formular 12.1	4 Blatt
12.2	Lagepläne	1 Blatt
12.2.1.2	Qualifizierter Lageplan WEA 01	1 Blatt
12.2.1.2	Qualifizierter Lageplan WEA 02	1 Blatt

12.2.1.2	Qualifizierter Lageplan WEA 03	1 Blatt
12.2.1.2	Qualifizierter Lageplan WEA 04	1 Blatt
12.2.2	Objektbezogener Lageplan (Verweis)	1 Blatt
12.2.3	Grenzabstandsberechnung	1 Blatt
12.3	Bauzeichnungen	1 Blatt
12.5	Berechnungen/Nachweise	1 Blatt
12.5.3	Herstell- und Rohbaukosten	1 Blatt
12.5.4	Errichtungskosten Windkraftanlage	1 Blatt
12.6	Bautechnische Nachweise	1 Blatt
12.6.1.1	Gutachten zur Gesamtturbulenz und Standorteignung von Ingenieurbüro PLANKon, Berichtsnummer: PK 2012121-GTG-C vom 18.10.2023	11 Blatt
12.6.1.2	Turbulenzabschätzung von Ingenieurbüro PLANKon, Berichtsnummer PK 201212-UTA-B vom 17.08.2021	8 Blatt
12.6.2.1	Typenprüfung - Hinweis	1 Blatt
12.6.2.2	Prüfbescheid für eine Typenprüfung vom 03.11.2021 Prüfnummer: 3114113-163-d Rev. 4	4 Blatt
12.6.2.3	Allgemeine Dokumentation Fundament Nordex	4 Blatt
12.6.3.1	Geotechnischer Bericht von IBES Baugrundinstitut Freiberg GmbH vom 25.04.2022	80 Blatt
12.6.3.1 a	1. Ergänzung zum Geotechnischen Bericht vom 14.06.2023	9 Blatt
12.6.3.2	Geotechnische Stellungnahme zur bauzeitlichen Wasserhaltung von IBES Baugrundinstitut Freiberg GmbH vom 01.04.2022	15 Blatt
12.6.4.1	Standortbezogenes Brandschutzkonzept von Brandschutzbüro Monika Tegtmeier vom 12.09.2022	21 Blatt
12.6.4.2	Stellungnahme Brandschutzbüro Monika Tegtmeier vom 04.03.2024	9 Blatt
12.8	Weitere wichtige Dokumente	1 Blatt
12.8.1	Nachweis der Bauvorlageberechtigung	3 Blatt
12.9	Sonstiges	1 Blatt

12.9.1	Anschreiben Vertraulichkeit Unterlagen	1 Blatt
Order 3		
	Deckblatt	1 Blatt
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz	2 Blatt
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaftsschutz und Bodenschutz - Formular 13.1	4 Blatt
13.2	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG (Deckblatt)	1 Blatt
13.2.1	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Formular 13.2	1 Blatt
13.2.2	FFH-Vorprüfung von Planungsgruppe grün, Stand September 2023	18 Blatt
13.5.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit modifizierter Artenschutzprüfung von Planungsgruppe grün, Stand Dezember 2023	81 Blatt
13.5.1 a	Nachtrag zum LBP	12 Blatt
13.5.3	Faunistische Untersuchungen 2020/2021 von Planungsgruppe grün vom 08.09.2021	46 Blatt
13.5.4	Greifvogelerfassungen (Zusammenfassung der Ergebnisse 2017-19) von Planungsgruppe grün, 27.11.2019	12 Blatt
13.5.5.1	Nachkartierung Wespenbussard 2021 von Planungsgruppe grün vom 01.10.2021	6 Blatt
13.5.5.2	Wespenbussard Nahrungshabitatanalyse 2021 von Schmal + Ratzbor vom 18.11.2021	10 Blatt
13.5.6	Investitionskosten	1 Blatt
13.5.7	Allgemeine Dokumentation Fledermausmodul	34 Blatt
15.	Chemikaliensicherheit	1 Blatt
16.	Anlagenspezifische Antragsunterlagen	2 Blatt
16.1	Windenergieanlagen: Standort der Anlagen	1 Blatt
16.1.1	Windenergieanlagen: Standorte der Anlagen – Formular 16.1.1	1 Blatt



16.1.2	Windenergieanlagen: Raumordnung/ Zielabweichungen/ Regionalplanung	1 Blatt
16.1.3	Windenergieanlagen: Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen	1 Blatt
	Allgemeine Dokumentation Grundlagen Brandschutz	5 Blatt
	Allgemeine Dokumentation Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)	5 Blatt
	Allgemeine Dokumentation Erdungsanlage der Windenergieanlage	5 Blatt
16.1.4	Windenergieanlagen: Standsicherheit (Verweis)	1 Blatt
16.1.5	Windenergieanlagen: Anlagenwartung (Verweis)	1 Blatt
16.1.6	Windenergieanlagen: Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche	1 Blatt
16.1.6.1	Allgemeine Dokumentation Transport, Zuwegung und Krananforderungen	20 Blatt
16.1.7	Windenergieanlagen: Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	1 Blatt
16.1.7.1	Antrag auf luftverkehrsrechtliche Zustimmung	4 Blatt
16.1.7.2	Allgemeine Dokumentation Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen in Deutschland	5 Blatt
16.1.7.3	Allgemeine Dokumentation Sichtweitenmessungen	4 Blatt
16.1.8	Windenergieanlagen: Abstände/ Erschließung	1 Blatt
16.1.8.1	Streckenstudie	16 Blatt
16.1.8.2	Lageplan Abstände	1 Blatt
17.	Sonstige Unterlagen	1 Blatt
17.1.1	Stellungnahme LBEG zu SON-Station	1 Blatt
17.1.2	Stellungnahme ExxonMobile u SON-Station	1 Blatt

### III. Nebenbestimmungen

#### III a. Bedingungen:

Die Rechtswirkungen der folgenden aufschiebenden Bedingungen dieses Bescheides treten erst mit deren Erfüllung ein (§ 12 BlmSchG\* i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG\*). Von der Genehmigung darf diesbezüglich erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Bedingungen erfüllt sind.

#### 1. Bauaufsicht

- 1.1 Vor Durchführung der Baumaßnahme ist eine Bankbürgschaft in Höhe von (...) € zur finanziellen Absicherung der Rückbauverpflichtung der Stadt Neustadt a. Rbge. vorzulegen.
- 1.2 Für das beantragte Bauvorhaben befinden sich die Nachweise der Standsicherheit (statische Berechnung, Bodengutachten) noch in der Prüfung. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn dem Bauherrn die bautechnischen Unterlagen geprüft und genehmigt vorliegen.

#### 2. Naturschutz

- 2.1 Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn das Ersatzgeld in voller Höhe (für die Region Hannover und den Landkreis Heidekreis) bei der Region Hannover unter Angabe des u.a. Verwendungszwecks auf eines der u.a. Konten eingegangen ist:  
  
FB Umwelt Ersatzzahlung 24/002, Neubau 4 WEA, Esperke, Enercity H
- 2.2 Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die Kompensationsflächen und Flächen zur Vermeidung von Konflikten durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Region Hannover rechtlich gesichert sind. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis ist der UNB vorzulegen.  
Auch darf mit der Bauausführung weiterhin erst begonnen werden, wenn die Verträge mit den Flächeneigentümern, -pächtern und -bewirtschaftern der zur Realisierung der Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen notwendigen Flächen bei der UNB vorgelegt worden sind und deren Gültigkeit, Geltung und Geltungsdauer nachvollzogen werden konnte.  
Mit der Bauausführung darf ebenfalls erst begonnen werden, wenn der Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und dem Parkwart zur Umsetzung der Maßnahme zur Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen der Anlagen (Maßnahme V.2.3; LBP, S.54) bei der UNB vorgelegt worden ist und dessen Gültigkeit, Geltung und Geltungsdauer nachvollzogen werden konnte.
- 2.3 Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn für die umzusetzende Vermeidungsmaßnahme (Maßnahme V 2.3, LBP; S. 53) eine nachvollziehbare, maßstäbliche Karte bei der UNB eingereicht worden ist, die den 250m-Umkreis um die Mastfüße abbildet. Diese Karte muss neben den Flurstücken, auch die

Grundstückseigentümer, -pächter und -bewirtschafter im 250m-Umkreis um die geplanten Mastfüße darstellen.

- 2.4 Die Untere Naturschutzbehörde der Region Hannover (UNB) ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich über den Zeitpunkt der geplanten Erstinbetriebnahme zu informieren. Diese Inbetriebnahme darf erst nach Kontrolle und Freigabe der zu diesem Zeitpunkt fälligen Vermeidungs-/Schutz-/Kompensationsmaßnahmen durch die UNB begonnen werden.

### **3. Immissionsschutz**

- 3.1 Die einzelne Windenergieanlage ist solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das unter III b Auflagen Ziffer 7.1.2 genannte Schallverhalten des beantragten Modus durch eine FGW-konforme Vermessung einer akkreditierten und notifizierten Messstelle nach § 29b BImSchG\* an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird.
- Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung der Anlage ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs (Windgeschwindigkeitsintervalls) mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die in vorstehenden Tabellen festgelegten Werte  $L_{e,max,Okt}$  ( $L_{e,max,Okt} = L_{w,Okt} + 1,28 \cdot \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ ) nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte  $L_{e,max,Okt}$  eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene, einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen, alternativ mit einem anhand der im Antragsverfahren prognostizierten Immissionsanteile kalibrierten Ausbreitungsmodell, für das eine Konformitätserklärung nach DIN 45687 vorliegt, einschließlich der Immissionspunktmodellierung durchzuführen, wie es in dem, dieser Genehmigung zu Grunde liegenden, schalltechnischen Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von vier neuen Windenergieanlagen im Windpark Esperke der T&H Ingenieure GmbH v. 31.01.2024 (23-266-GBD-01) dargestellt ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

## **III b. Auflagen**

### **1. Bauaufsicht**

- 1.1 Der Baubeginn sowie die Fertigstellung sind der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.
- 1.2 Vor Inbetriebnahme ist für die Windkraftanlagen ein amtlicher Einmessnachweis hinsichtlich der Höhe und der Abstände zu den Grundstücksgrenzen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

- 1.3 Ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und dem Typenbescheid zugrundeliegenden Windkraftanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung), ist der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen.
- 1.4 Der Turm und die zugehörige Gründung sind mindestens alle 2 Jahre durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen auf den Erhaltungszustand hin zu überprüfen. Wenn von der Herstellfirma eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird, kann der Zeitraum der Fremdüberwachung auf 4 Jahre verlängert werden. Über die Überprüfung bzw. Überwachung ist alle 2 Jahre bzw. bei Fremdüberwachung alle 4 Jahre ein Bericht zu erstellen. Diese Berichte sind jeweils der Bauaufsicht der Stadt Neustadt am Rübenberge unaufgefordert zu übersenden.
- 1.5 Bei einem Wechsel des WEA-Betreibers ist von dem neuen Betreiber eine Bankbürgschaft in Höhe von (...) € zur finanziellen Absicherung der Rückbauverpflichtung der Stadt Neustadt a. Rbge. vorzulegen.
- 1.6 Eisabwurf/Eisabfall
- 1.6.1 Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems der 4 WEA ist im Rahmen der Inbetriebnahme durch eine befähigte Person zu prüfen, zu dokumentieren und der Bauaufsicht der Stadt Neustadt am Rübenberge unaufgefordert zu übersenden.
- 1.6.2 Betriebsbegleitend ist die Funktionalität des Eiserkennungssystems im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der WEA durch eine befähigte Person regelmäßig nachzuweisen. Diese Berichte sind alle 2 Jahre der Bauaufsicht der Stadt Neustadt am Rübenberge unaufgefordert zu übersenden.
- 1.6.3 Für die Inbetriebnahme des Eiserkennungssystems sollte die Anlernphase des Eiserkennungssystems berücksichtigt werden. Ist die Anlernphase nicht vor den winterlichen Vereisungsereignissen abgeschlossen, so sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung eines Eisabwurfs vorzusehen.
- 1.6.4 Durch Hinweisschilder (mind. im Abstand der 1,5-fachen Gesamthöhe der WEA) ist an den Zufahrtswegen der WEA und den umliegenden Wirtschaftswegen auf die Gefährdung durch Eisabwurf und Eisabfall aufmerksam zu machen. Die Schilder sind so aufzustellen, dass sie von möglichen Benutzern der Wirtschaftswege frühzeitig erkannt werden. Hierbei können die Schilder durch ein eindeutiges Piktogramm ergänzt werden, welches auf die Gefährdung durch Eisabwurf und Eisabfall hinweist.
- 1.7 Denkmalschutz
- 1.7.1 Der Beginn der Erdarbeiten –hierzu gehören der gesamte Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichende Erdarbeiten– ist vom Antragsteller mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist an die Untere

- Denkmalschutzbehörde der Stadt Neustadt a. Rbge. (Frau Geisler-Kaspar) zu richten.
- 1.7.2 Die anzeigepflichtigen Erdarbeiten haben mit einem Hydraulikbagger mit schwenkbarem, zahnlosem Grabenlöffel zu erfolgen.
- 1.7.3 Die Erdarbeiten sind von einer qualifizierten Fachkraft (mind. Grabungstechniker/in mit ausreichend Grabungserfahrung auf vergleichbaren Böden) zu begleiten, damit ggf. auftretende Bodenfunde sofort erkannt sowie wissenschaftlich dokumentiert und unter Hinzuziehung weiteren Fachpersonals gesichert werden können. Es gelten die Grabungsstandards des Verbandes der Landesarchäologen (verfügbar unter:  
[http://www.landesarchaeologen.de/fileadmin/Dokumente/Dokumente\\_Kommissionen/Dokumente\\_Grabungstechniker/grabungsstandards\\_april\\_06.pdf](http://www.landesarchaeologen.de/fileadmin/Dokumente/Dokumente_Kommissionen/Dokumente_Grabungstechniker/grabungsstandards_april_06.pdf)) und die Dokumentationsrichtlinien der Region Hannover/Archäologische Denkmalpflege (Stand 11/2014).
- 1.7.4 Die Beauftragung der qualifizierten Fachkraft erfolgt durch den Antragsteller und ist im Vorfeld der Maßnahme ist im Vorfeld mit der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Neustadt a. Rbge. abzustimmen. Die Kosten für die fachgerechte archäologische Begleitung, Dokumentation und Bergung evtl. auftretender Funde und Befunde sowie die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für Maschineneinsatz trägt der Antragsteller.
- 1.7.5 Im Vorfeld der Maßnahme ist von der beauftragten archäologischen Fachkraft bei der Kommunalarchäologie der Region Hannover eine Aktivitätsnummer, beim Auftreten archäologischer Funde/Befunde auch eine Fundstellenbezeichnung, zu beantragen.
- 1.7.6 Für die Sicherung und Dokumentation ggf. auftretender archäologischer Befunde und Funde ist ein ausreichend großer Zeitraum einzuräumen, der durch die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde nach Befundlage festzulegen ist.
- 1.7.7 Archäologische Befunde, die sich noch jenseits der bauseitigen maximalen Eingriffstiefe fortsetzen und ohne Gefährdung erhalten werden können, sind nach einer Planumsdokumentation (inkl. Abbohrung) mit Geotextil und einer sterilen Trennschicht abzudecken und zu schützen.
- 1.8 Brandschutz
- 1.8.1 Für die WEA sind die Feuerwehrezufahrten sowie Bewegungsflächen für die Feuerwehr gemäß § 1 und 2 DVO-NBauO\* und der „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ (Nds. MBl. 37 q/2012) herzurichten.
- 1.8.2 Die Windenergieanlagen in Windparks sind gemäß Windenergieerlass Niedersachsen zur besseren Zuordnung mit einer Kennung, z.B. Nummern oder Buchstaben, zu kennzeichnen. Die Kennung ist in dem Feuerwehrplan zu übernehmen.

- 1.8.3 Für die Windenergieanlage ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095, bestehend aus einem Übersichtsplan und der Objektinformation zu erstellen. Nach Freigabe durch die Brandschutzdienststelle der Region Hannover, ist dieser der Feuerwehr Neustadt in der erforderlichen Anzahl und Ausführung zur Verfügung zu stellen.
- 1.8.4 Hinsichtlich der Anwesenheit von Wartungspersonal, sind in der Gondel, im Turmfuß und in der eventuell extern angeordneten Umspannstation, zur Bekämpfung von Entstehungsbränden, gemäß DIN EN 3 i. V. m. ASR A 2.2 geeignete Handfeuerlöschgeräte vorzusehen.
- 1.8.5 Abfälle, leere Behälter, ölhaltige, brennbare Lappen usw. dürfen nicht innerhalb der Anlage (Gondel/Turm) aufbewahrt werden.
- 1.8.6 Die Betriebssicherheit der Anlage ist durch regelmäßige Prüfung und Wartung der Anlage sicherzustellen.
- 1.8.7 Die Angaben zur WEA sind im Windenergieanlagenkataster zu erfassen und der Feuerwehr und den Hilfsorganisationen zur Verfügung zu stellen.

## **2. Anlagen- und Betriebssicherheit / Arbeitsschutz**

- 2.1 Die Anlagen, insbesondere auch die Sicherheitseinrichtungen sind gemäß eines Inbetriebnahmeprotokolls zu testen. In dem Protokoll ist vom Hersteller zu bestätigen, dass die Erprobung ohne erhebliche Beanstandung abgeschlossen wurde. Sollten sich geringfügige Mängel ergeben, sind diese unverzüglich abzustellen. Das Inbetriebnahmeprotokoll ist dem Wartungspflichtenbuch beizufügen und beide sind dem Betreiber der Windkraftanlage auszuhändigen. Eine Ausfertigung des Inbetriebnahmeprotokolls ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover (GAA-Hannover) unverzüglich zuzusenden.
- 2.2 Nach DGUV-V3 hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme sowie in angemessenen Zeitabständen durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden. Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme ist nicht erforderlich, wenn dem Unternehmer vom Hersteller oder Errichter bestätigt wird, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den Bestimmungen der DGUV-V3 entsprechend beschaffen sind.
- 2.3 Die nach BetrSichV\* überwachungsbedürftigen Anlagen (z.B. Aufzüge, Druckbehälter etc.) sind nach den Prüfvorschriften der BetrSichV\* vor Inbetriebnahme und danach regelmäßig wiederkehrend entsprechend der jeweiligen Prüfintervalle durch zugelassene Überwachungsstellen prüfen zu lassen. Werden überwachungsbedürftige Anlagen endgültig außer Betrieb genommen, so ist eine entsprechende Mitteilung an das GAA-Hannover zu senden.
- 2.4 Zum Begehen oder zum Besichtigen der Anlagen sind Haltegurte mit nur einem Verbindungsmittel zugelassen. Bei Montagearbeiten müssen Auffanggurte mit zwei Verbindungsmitteln und zusätzlichem Falldämpfer angelegt werden. Im gesamten

Bereich der WEA sind von den Monteuren Sicherheitsschuhe und Schutzhelme zu tragen.

- 2.5 Für die Arbeiten auf dem Turm und der Rotorgondel der WEA sind geeignete Leitern oder Steigeisengänge (DGUV Information 208-016) und Schutzeinrichtungen vorzusehen (z.B. Auffanggurte nach DIN EN 361, Falldämpfer nach DIN EN 355 – DGUV Regel 112-198/DGUV Regel 112-199).
- 2.6 In der Maschinengondel und im Turmfuß sind Notabschalteneinrichtungen vorzusehen.
- 2.7 Der Betreiber hat ein Wartungspflichtenbuch zu führen, aus dem auch vollständige Angaben zu den zu wartenden Sicherheitseinrichtungen zu entnehmen sind.
- 2.8 Die Funktion der Sicherheitseinrichtungen sowie die antriebs- und übertragungstechnischen Teile sind in Abständen von höchstens 2 Jahren von einem geeigneten Sachverständigen/Sachkundigen zu prüfen. Hierüber sind Prüfprotokolle zu fertigen. Diese Frist verlängert sich auf 4 Jahre, wenn der Betreiber mit der Herstellerfirma oder einer geeigneten Wartungsfirma einen Wartungsvertrag abschließt.  
  
Die Prüfprotokolle sind erstmals 2 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage dem GAA-Hannover vorzulegen, bei Abschluss eines Wartungsvertrages nach 4 Jahren. Der Abschluss eines Wartungsvertrages ist dem GAA-Hannover durch Vorlage einer Vertragskopie umgehend nach Abschluss nachzuweisen.
- 2.9 Alle Teile der WEA sind in regelmäßigen Abständen entsprechend des Wartungspflichtenbuches zu warten. Das Wartungspflichtenbuch ist lückenlos zu führen und dem Gutachter vorzulegen, wenn die WEA von diesem auf ihre Betriebssicherheit begutachtet werden.
- 2.10 Die Aufstiege zu der Maschinengondel sowie das Innere der Gondel müssen durch fest installierte Beleuchtungseinrichtungen ausreichend (Beleuchtungsstärken gemäß DIN 5035) beleuchtbar sein.
- 2.11 Wenn die WEA zu Wartungs-, Instandhaltungs- oder Prüfzwecken bestiegen wird, müssen mindestens zwei Personen an der Anlage anwesend sein. Eine Person muss stets in der Lage sein, im Notfall kurzfristig Hilfe herbeizuholen.
- 2.12 Für den Fall, dass Personen aus der Gondel nicht aus eigener Kraft absteigen können, muss eine zugelassene Abseilvorrichtung (PSA der Kategorie III mit EG – Baumusterprüfbescheinigung, Konformitätserklärung und CE-Zeichen – PSA-Verordnung) vor Ort zur Verfügung stehen. Die Abseilvorrichtung ist nach DGUV Regel 112-199 je nach Beanspruchung regelmäßig, mindestens jedoch jährlich durch einen Sachkundigen zu prüfen und ggf. fristgemäß auszutauschen.
- 2.13 Die WEA müssen eine Vorrichtung zur Arretierung der antriebs- und übertragungstechnischen Teile und der Windrichtungsnachführung besitzen, die eine gefahrlose Inspektion und Montage ermöglichen.

- 2.14 Das Betreten und Besteigen der WEA ist Unbefugten durch eine deutlich sichtbare Beschilderung zu untersagen.
- 2.15 Die Tür des elektrischen Betriebsraumes muss nach außen aufschlagen und dürfen sich von außen nur mittels Bart- oder Sicherheitsschlüssel öffnen lassen. Von innen müssen sie, auch wenn von außen abgeschlossen ist, ohne Schlüssel leicht geöffnet werden können.
- 2.16 Es ist eine ausreichende Anzahl von Feuerlöschern (Feuerlöscheinrichtungen) vorzuhalten. Auf die DIN EN 3 "Tragbare Feuerlöscher" sowie auf die Regel für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“ (ASR A 2.2) wird hingewiesen.
- 2.17 Jeder Betreiberwechsel ist dem GAA-Hannover schriftlich mitzuteilen.

### **3. Naturschutz**

#### **3.1 Antragsunterlagen**

- 3.1.1 Grundsätzlich werden alle im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), Stand: Dezember 2023, sowie in der LBP-Ergänzung (Nachtrag zum LBP; Stand: 01.02.2024) beschriebenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i.S. von § 13 ff BNatSchG\* mit dieser Genehmigung als verbindlich umzusetzen festgelegt.
- 3.1.2 Generell sind die gesamten Ausführungen und Festlegungen zum Naturschutz in den gesamten Antragsunterlagen (z.B. auch im LBP) zu befolgen, es sei denn, diese Nebenbestimmungen dieser Genehmigung hier enthalten anderslautende Bestimmungen.

#### **3.2 Vermeidungs- und Kompensationsflächen**

##### **3.2.1 Kompensationsmaßnahme M1a**

Bei der geplanten Kompensationsmaßnahme M1a ist nur die zuletzt entwickelte Variante dieser Maßnahme umzusetzen (Maßnahme gem. „Nachtrag zum landschaftspflegerischen Begleitplan“ -Stand: 01.02.2024; hier: Gemarkung Esperke, Flur 2, Flurstück 41/1 (Teilfläche)).<sup>1</sup>

##### **3.2.2 Kompensationsflächen mit Gehölzbepflanzung**

Die Kompensationsflächen, die mit Gehölzen bepflanzt werden, sind nach Feststellung der ordnungsgemäßen Herstellung für weitere 3 Jahre fachgerecht zu pflegen zu unterhalten (Unterhaltungspflege gem. DIN 18 916, Ziffer 7, i. V. m. DIN 18 919). Dazu gehören insbesondere das Wässern, ein geeigneter Verbiss-Schutz, die Beseitigung von Konkurrenzpflanzen (z. B. durch Mahd) usw.

---

<sup>1</sup> Die noch im Gesamt-LBP (Stand: Dezember 2023) enthaltene Maßnahme M1a ist explizit nicht mehr umzusetzen, auch wenn sie im Gesamt-LBP noch als Maßnahme M1a enthalten ist.



### 3.2.3 Erhalt und Pflege

Die Vermeidungs- und Kompensationsflächen sind mindestens so lange zu erhalten und zu pflegen, wie die Beeinträchtigungen aus dem Eingriffsvorhaben andauern.

### 3.3 Abschaltung Fledermäuse

Mit dieser Genehmigung werden die Abschaltzeiten Fledermäuse betreffend genauso festgelegt, wie im schon seitens des Vorhabenträgers eingereichten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP; Planungsgruppe Grün; Stand: Dezember 2023) festgehalten (Maßnahme des LBP V3, S. 55f):

Zur Minderung des Risikopotenzials wird hiermit folgende jahreszeitlich befristete nächtliche Abschaltung der Anlagen vorgesehen, wie im LBP, laut Antragsunterlagen enthalten:

vom 01.04. bis zum 31.10. eines Kalenderjahres; bei niederschlagsfreiem Wetter; mit Windgeschwindigkeiten < 7,5 m/s und Temperaturen > 10 °C; von 0,5 Stunden vor Sonnenuntergang bis 0,5 Stunden nach Sonnenaufgang.

Die mit dieser Genehmigung festgelegten Abschaltzeiten können weiterhin auf Grundlage einer zweijährigen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich angepasst werden (vgl. auch neben der Maßnahme des LBP V3 (LBP, S. 55f), mit § 6 Abs. 1 WindBG\*. Wenn dieser Weg seitens des Vorhabenträgers gewählt werden soll, ist die Methodik der Durchführung des Gondelmonitorings vor Beginn des Monitorings mit der UNB der RH einvernehmlich schriftlich abzustimmen.

#### 3.3.1 Die Einhaltung der sich aus den Antragunterlagen ergebenden Abschaltzeiten (für Fledermäuse (Maßnahme V3 (LBP, S. 55f)) und den Rotmilan (Maßnahme V 2.3 (LBP, S. 53f))) ist durch Vorlage von Abschaltprotokollen bei der unteren Naturschutzbehörde spätestens bis zum 31.12. jeden Kalenderjahres unaufgefordert zu belegen.

Die Programmierung der Abschaltung ist durch den Betreiber sicherzustellen. Der Beleg über die eingehaltenen Abschaltungen muss mit vollständigen Temperatur- und Winddaten sowie Daten zur Tageszeit (auch Uhrzeit) und Daten zur Rotordrehung der Anlage der Region Hannover, untere Naturschutzbehörde, in prüffähiger Form (Exceltabellen) übergeben werden.

### 3.4 Ersatzgeld

Laut Darstellung zur Höhe des vom Vorhabenträger ermittelten Ersatzgeldes im LBP (S.80; LBP Stand: Dezember 2023) hat der Vorhabenträger ein Ersatzgeld für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu zahlen (Ermittlung dessen Höhe auf Grund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG\*). Die Höhe des zu zahlenden, ermittelten Ersatzgeldes ist demnach gesamt: (...) € (davon Region Hannover: (...) € + Landkreis Heidekreis: (...) €). Die von der RH ermittelte Gesamtsumme des Ersatzgeldes in Höhe von (...) € wird mit dieser Genehmigung als verbindlich zu zahlen festgelegt.

### 3.5 Umweltbaubegleitung

Grundsätzlich ist vom Vorhabenträger eine Umweltbaubegleitung (UBB) vorzusehen:

Während der gesamten Bauphase und bis zum Abschluss der Herrichtungsarbeiten der Kompensations- und Vermeidungs-/Schutzflächen ist durch eine UBB unter Hinzuziehung einer vom Antragsteller berufenen fachkundigen Person die Durchführung und Funktion der vorgesehenen Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen

sowie die Herrichtung der Kompensationsmaßnahmen regelmäßig zu überprüfen und ggf. durch Nachbesserungen sicherzustellen. Die beauftragte Person trägt Sorge und Verantwortung für die naturschutzfachlich sach- und fachgerechte Abwicklung der Baumaßnahme sowie der Vermeidungs-/Schutz- und Kompensationsmaßnahmen. Rechtzeitig vor Baubeginn ist der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), naturschutz@region-hannover.de, dass mit der UBB beauftragte Gutachterbüro und ein Ansprechpartner zu benennen. Nach Abschluss der Bauphase und nach erfolgter Herstellung der Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsflächen ist der UNB unaufgefordert jeweils ein schriftlicher Ergebnisbericht (in Text- und Kartenform sowie mit Fotos) vorzulegen. Während der gesamten Bauphase sind zweimonatliche Zwischenberichte zu erstellen.

### 3.6 Vorlage von Verträgen

Sollten bei den festgelegten Kompensationsflächen und Flächen zur Vermeidung Eigentümer- oder Pächterwechsel während der Betriebszeit der Windenergieanlagen eintreten, ist der UNB unmittelbar nach dem Wechsel vom Vorhabenträger ein nachvollziehbarer, angepasster Vertrag vorzulegen.

### 3.7 Herstellungskontrolle

Eine Überprüfung der Maßnahmen der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen wird angeordnet (Herstellungskontrolle durch die Untere Naturschutzbehörde).

#### 3.7.1 Nachbesserung

Die bei der Herstellungskontrolle festgestellten Mängel sind fachgerecht nachzubessern.

### 3.8 Überprüfung Unterhaltung

Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Unterhaltung wird angeordnet. Von der genehmigenden Behörde wird 3 Jahre nach Feststellung der ordnungsgemäßen Herstellung eine Unterhaltungskontrolle durchgeführt.

#### 3.8.1 Mängelbeseitigung bei Unterhaltungsmängeln

Die bei den vorgenannten Unterhaltungskontrollen festgestellten Mängel sind fachgerecht zu beheben.

## **4. Bundeswehr (militärische Luftfahrt)**

### 4.1 Bedarfsgerechte Steuerung

4.1.1 Die Windenergieanlagen WEA 01 und WEA 03 müssen mit einer Steuerfunktion (einer sog. bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18a LuftVG\* ausschließt.

4.1.2 Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zu Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.

- 4.1.3 Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.
- 4.1.4 Die Abschaltungseinrichtung muss auf dem Flugplatz dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der Windenergieanlage die einwandfreie Steuerfunktion der Abschalteinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Abschalteinrichtung oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.
- 4.1.5 Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.
- 4.1.6 Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschalteinrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebs und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschalteinrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.
- 4.1.7 Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegt ausschließlich der Bundeswehr.
- 4.1.8 Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage ausgewählt.
- 4.1.9 Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der Windenergieanlagen WEA 01 und WEA 03 und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des beigefügten Vertrages (s. Anlage) zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und dem Windenergieanlagen-Betreiber erforderlich. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein. Er muss der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.
- 4.1.10 Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die der Genehmigungsbehörde ebenfalls vorzulegen ist.
- 4.2 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn sowie dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Flughafenstr. 1, 51147 Köln, [lufabw3iie@bundeswehr.org](mailto:lufabw3iie@bundeswehr.org) unter Angabe des

Zeichens II-385-22-BIV

alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WSG 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN und ggf.

Art der Kennzeichnung und zum Zeitraum des Baubeginns bis Abbaubeginn anzuzeigen.

#### 4.3 Maximale Bauhöhe von 233 m über NN

Die tatsächliche Bauhöhe ist dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit dem Vermessungsprotokoll eines amtlich bestellten Vermessungsingenieurs nachzuweisen. Sollte die Bauwerkshöhe von 233 m über NN überschritten werden, so sind die WEA auf Kosten des Betreibers zurückzubauen.

### **5. Bodenschutz**

#### 5.1 Bodenkundliche Baubegleitung

5.1.1 In den weiteren Planungsprozess ist eine zertifizierte Bodenkundliche Baubegleitung einzubinden. Durch die Bodenkundliche Baubegleitung ist ein fachgerechtes Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 für die Baumaßnahme erstellen zu lassen. Die Inhalte des Bodenschutzkonzeptes sind für die Ausführungsplanung/Ausschreibungsphase und die Bauausführung inkl. Rückbau der Windenergieanlagen zu beachten und zu berücksichtigen. Ein Ansprechpartner für die Bodenkundliche Baubegleitung ist der unteren Bodenschutzbehörde (UBB) der Region Hannover mindestens 6 Monate vor Baubeginn zu benennen. Das Bodenschutzkonzept ist der UBB mindestens 5 Monate vor Baubeginn zur Prüfung und Abstimmung vorzulegen. Ansprechpartnerin Frau Voges (Tel.: 0511 – 616 22749, Email [katharina.voges@region-hannover.de](mailto:katharina.voges@region-hannover.de)).

5.1.2 Die Inhalte des Bodenschutzkonzeptes sind verbindlich und ergänzen die bodenschutzrechtlichen Auflagen zum Genehmigungsbescheid.

5.1.3 Die bodenkundliche Baubegleitung informiert die untere Bodenschutzbehörde monatlich über den Baufortschritt, auch über längere Stillstandphasen hinweg.

5.2 Der Beginn der Baumaßnahme ist der unteren Bodenschutzbehörde 4 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. Zeitgleich ist der Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen. (Tel.: 0511 – 616 22749, Email [katharina.voges@region-hannover.de](mailto:katharina.voges@region-hannover.de)).

5.3 Temporäre Baustelleneinrichtungsflächen sind entsprechend der Standortverhältnisse und der Auslast so herzustellen, dass eine Bodenverdichtung des anstehenden Bodens nicht hervorgerufen wird. Erfolgt der Einbau von Schotter oder anderen Schüttgütern zur Herstellung temporärer Baustelleneinrichtungsflächen ist ein Geotextil zwischen dem anstehendem und dem Auftragsbodenmaterial/ Schüttgut zu verlegen. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die temporären Baustelleneinrichtungsflächen rückstandslos zurückzubauen, sodass keine Fremd- oder Störstoffe oder ortsuntypisches Bodenmaterial/ Schotter/ Schüttgut im Eingriffsbereich verbleibt.

5.4 Bodenverdichtungen z.B. durch Befahrung, Materiallagerung etc. sind zu vermeiden. Eingedretene Bodenverdichtungen sind zu dokumentieren und fachgerecht zu beseitigen. Die Bodenlagerungsdichte ist im Eingriffsbereich stichprobenartig vor Baubeginn und gezielt nach Bauabschluss festzustellen.

Das Oberbodenmaterial ist im Bereich temporärer Baustelleneinrichtungsflächen bei einer Beanspruchung von länger als 6 Monaten abzutragen und in Mieten von < 2 m Höhe zu lagern.

- 5.4.1 Oberbodenmieten sind nicht zu befahren.
- 5.4.2 Oberbodenmieten sind bei einer Lagerung von länger als 6 Monaten zu begrünen.
- 5.5 Organoleptisch erkennbare Bodenhorizonte > 50 cm Mächtigkeit sind separat und lagegerecht auszubauen, zu lagern und wiedereinzubauen. In jedem Fall sind Ober- und Unterboden separat auszubauen und zu lagern.
- 5.6 Das für die Errichtung der WEA auszubauende Bodenmaterial ist zu verwerten. Die Verwertungswege sind der unteren Bodenschutzbehörde zu benennen. Eine lokale Bodenverwertung ist vorrangig durchzuführen.
- 5.7 Spätestens einen Monat nach Abschluss der Baumaßnahme ist der unteren Bodenschutzbehörde die vollständige Dokumentation zu der Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes als Abschlussbericht vorzulegen. Für die untere Bodenschutzbehörde ist der Vorgang abgeschlossen, sobald die Bodenkundliche Baubegleitung plausibel bescheinigt und bestätigt, dass die Maßnahmen zum Schutz der Bodenfunktionen erfolgreich umgesetzt wurden, sodass nachweislich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenfunktionserfüllung nach Abschluss der Baumaßnahme vorliegen bzw. zu besorgen sind.
- 5.8 Rückbau
  - 5.8.1 In die Rückbauplanung und die Ausführung ist eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einzubeziehen. Der Rückbau der WEA ist durch eine BBB zu überwachen.
  - 5.8.2 Das Fundament ist bei einem Rückbau der Anlagen nach Betriebseinstellung vollständig abzurechen und zu entfernen. Alle Anlagenteile, Flächen, Zuwegungen und/ oder sonstige Bestandteile die aufgrund der WEA errichtet oder eingebracht wurden sind vollständig zurückzubauen.
  - 5.8.3 Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung der WEA und dem Rückbau der dauerhaften Zuwegungen, Stellflächen und Plätzen und des WEA-Fundamentes ist der anstehende, verdichtete Mineralboden vor der Wiederverfüllung mit Bodenmaterial durch Tiefenlockerung im maximalen Durchwurzelungsraum wieder aufzulockern.
  - 5.8.4 Die Baugruben sind durch ortstypisches Bodenmaterial zu verfüllen. Die natürliche Bodenhorizontierung und Bodenlagerungsdichte ist weitestgehend wiederherzustellen.
  - 5.8.5 Die Bodenschichten zur Rückverfüllung der Baugruben sind in Lagen von maximal 0,5 m Boden einzufüllen und durch statische Verfahren anzudrücken. Der Boden ist nicht mit dynamischen Verdichtungsgeräten zu verdichten.

## 5.9 Sonstiges

Für die Standorte der Windenergieanlagen sind im hiesigen Verdachtsflächenverzeichnis keine Eintragungen dargestellt.

Soweit die Zuwegungen zu den Windkraftanlagen mit Recyclingmaterial (gebrochenem Bauschutt) befestigt werden, ist eine Materialqualität Z1.1 (LAGA Merkblatt M20) einzuhalten.

Für Überschussböden aus der Erstellung der Windenergieanlagen, die nicht unmittelbar auf den Baugrundstücken verwertet werden können, gilt folgendes:

- Je 300m<sup>3</sup> Bodenaushub ist eine Mischprobe aus mindestens 28 Einstichen gemäß Probenahmenvorschrift LAGA PN98 zu bilden. Das Probenmaterial ist nach den Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln – LAGA-Merkblatt M20 – zu untersuchen. Als Untersuchungsumfang wird der Mindestuntersuchungsumfang für Bodenmaterial bei unspezifischem Verdacht, entsprechend Tabelle II. 1.2-1. dieses Merkblattes festgelegt. Die Bodenart (Ton, Lehm/Schluff oder Sand) ist ebenfalls zu bestimmen. Falls der Aushubboden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen verwertet werden soll, sind auch die Nährstoffgehalte zu ermitteln.
- Meine abfallrechtliche Stellungnahme bezieht sich auf den heutigen Stand. Sofern die Abfuhr mineralischer Abfälle nach dem 31.07.2023 beabsichtigt ist, so sind die Vorgaben der am 01.08.2023 in Kraft tretenden Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.
- Probennahmeprotokoll und Bericht zu den Untersuchungen sind mir unverzüglich vorzulegen. Anhand der Ergebnisse wird dann eine Einschätzung zur Zulässigkeit der Verwertung erfolgen.
- Maßstab für die Bewertung der Schadlosigkeit eines Bodenauftrags zur Herstellung einer durchwurzelbaren Schicht ist §12 Bundesbodenschutzverordnung.
- Auf die baurechtlichen Genehmigungstatbestände beim Aufbringen von Aushubboden auf landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich wird hingewiesen. Aufschüttungen im Außenbereich sind in Regel ab 300m<sup>2</sup> zusammenhängender Fläche baugenehmigungspflichtig.

## **6. Zivile Luftfahrt**

### 6.1 Kennzeichnung

Die Windenergieanlage ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV\*) zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

#### 6.1.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windenergieanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen

beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in  $40 \pm 5$  Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

#### 6.1.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES (AVV\*, Anhang 2).

Zusätzlich ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) (AVV\*, Anhang 1), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV\*, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV\*, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV\* erfüllt werden, kann an dem geplanten Standort die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert erfolgen.

Die Nachtkennzeichnung ist mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV\* zu kombinieren.

Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die geplante Installation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, unter Benennung des Aktenzeichens 4243/30316-3 (46a/23), anzuzeigen.

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch zu übersenden:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV\* durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV\*.

## 6.2 Installation

Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.

Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

## 6.3 Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103/707-5555** oder per **E-Mail** an **notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben.



Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist bei einer geplanten Abschaltung bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

#### 6.4 Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV\* zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

#### 6.5 Veröffentlichung

Da die Windenergieanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, sind

- a) mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
- b) spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt elektronisch oder schriftlich an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, unter Angabe des Aktenzeichens

#### **4243/30316-3 (46a/23)**

und umfasst folgende Details:

- DFS- Bearbeitungsnummer (Ni-3580-b-1)
- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)

- Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Schließlich ist eine Kontaktperson mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

## **7. Immissionsschutz**

### 7.1 Schall

- 7.1.1 Die von den Windenergieanlagen (WEA) verursachten Geräuschimmissionen dürfen nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm\* beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte (IO) gelten folgende Immissionsrichtwerte:

- IO 01 - Am Buchholz 13, 31535 Neustadt a. Rbg.
- IO 12 - Am Buchholz 10, 31535 Neustadt a. Rbg.
- IO 13 - Am Buchholz 08, 31535 Neustadt a. Rbg.
- IO 14 - Am Buchholz 04, 31535 Neustadt a. Rbg.
- IO 15 - Am Buchholz 03, 31535 Neustadt a. Rbg.
- IO 16 - Im Haßthal 2, 31535 Neustadt a. Rbg.
- IO 17 - Im Haßthal 5, 31535 Neustadt a. Rbg.

tagsüber	50 dB(A)
nachts	35 dB(A)

- IO 10 - Hauptstr. 29, 29690 Lindwedel

tagsüber	55 dB(A)
nachts	40 dB(A)

- IO 04 - Hoper Weg 1, 29690 Lindwedel
- IO 05 - Hoper Str. 52, 29690 Lindwedel

tagsüber	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm\* maßgebend.

Die WEA darf nicht tonhaltig im Sinne der TA Lärm sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm\* ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

7.1.2 Die Windenergieanlagen sind entsprechend der in den nachstehenden Tabellen bezeichneten Betriebsweise im Tag- und im Nachtzeitraum zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

**WEA 1 bis 4 - Tagzeitraum**

**Betriebsweise: N149/5.X - Mode 0 (5.700 kW)**

**Maximal zulässiger Emissionswert ( $L_{e,max}$ ): 107,3 dB(A)**

f [Hz]	$\Sigma$	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Schalleistungspegel (lediglich informativer Charakter)									
$L_w$ [dB(A)]	105,6	87,3	93,5	97,2	99,8	100,5	98,0	90,4	82,4
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$								
<b>Max. zulässiger Emissionswert</b> <b>t</b>	Hinweis: Dieser Wert enthält die Zuschläge zur Berücksichtigung der Messunsicherheit $\sigma_R$ und der Serienstreuung $\sigma_P$ .								
$L_{e,max}$ [dB(A)]	<b>107,3</b>	<b>89,0</b>	<b>95,2</b>	<b>98,9</b>	<b>101,5</b>	<b>102,2</b>	<b>99,7</b>	<b>92,1</b>	<b>84,1</b>
$L_o$ [dB(A)]	107,7	89,4	95,6	99,3	101,9	102,6	100,1	92,5	84,5

**WEA 1 und 2 - Nachtzeitraum**

**Betriebsweise: N149/5.X - Mode 3 (5.400 kW)**

**Maximal zulässiger Emissionswert ( $L_{e,max}$ ): 106,1 dB(A)**

f [Hz]	$\Sigma$	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Schalleistungspegel (lediglich informativer Charakter)									
$L_w$ [dB(A)]	104,4	86,1	92,3	96	98,6	99,3	96,8	89,2	81,2
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$								
<b>Max. zulässiger Emissionswert</b> <b>t</b>	Hinweis: Dieser Wert enthält die Zuschläge zur Berücksichtigung der Messunsicherheit $\sigma_R$ und der Serienstreuung $\sigma_P$ .								
$L_{e,max}$ [dB(A)]	<b>106,1</b>	<b>87,8</b>	<b>94,0</b>	<b>97,7</b>	<b>100,3</b>	<b>101,0</b>	<b>98,5</b>	<b>90,9</b>	<b>82,9</b>
$L_o$ [dB(A)]	106,5	88,2	94,4	98,1	100,7	101,4	98,9	91,3	83,3

**WEA 3 und 4 - Nachtzeitraum****Betriebsweise: N149/5.X - Mode 8 (4.830 kW)****Maximal zulässiger Emissionswert ( $L_{e,max}$ ): 103,7 dB(A)**

f [Hz]	$\Sigma$	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Schalleistungspegel (lediglich informativer Charakter)									
$L_w$ [dB(A)]	102,0	83,7	89,9	93,6	96,2	96,9	94,4	86,8	78,8
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$			$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$			$\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$		
<b>Max. zulässiger Emissionswert</b>	Hinweis: Dieser Wert enthält die Zuschläge zur Berücksichtigung der Messunsicherheit $\sigma_R$ und der Serienstreuung $\sigma_P$ .								
$L_{e,max}$ [dB(A)]	<b>103,7</b>	<b>85,4</b>	<b>91,6</b>	<b>95,3</b>	<b>97,9</b>	<b>98,6</b>	<b>96,1</b>	<b>88,5</b>	<b>80,5</b>
$L_o$ [dB(A)]	104,1	85,8	92,0	95,7	98,3	99,0	96,5	88,9	80,9

Als maximal zulässiger Emissionswert gilt die obere Vertrauensbereichsgrenze  $L_{e,max} = L_w + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ . Sie gilt auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

7.1.3 Für den Betrieb der Windenergieanlagen (Zusatzbelastung) gelten gemäß Antrag an den maßgeblichen Immissionsorten folgende Teil-Immissionswerte für den Beurteilungszeitraum „Nacht“:

- IO 01 - Am Buchholz 13, 31535 Neustadt, OT Esperke -  $L_{r,N} = 38 \text{ dB(A)}$
- IO 04 - Hoper Weg 1, 29690 Lindwedel -  $L_{r,N} = 42 \text{ dB(A)}$
- IO 05 - Hoper Str. 52, 29690 Lindwedel -  $L_{r,N} = 43 \text{ dB(A)}$
- IO 10 - Hauptstr. 29, 29690 Lindwedel -  $L_{r,N} = 36 \text{ dB(A)}$
- IO 12 - Am Buchholz 10, 31535 Neustadt, OT Esperke -  $L_{r,N} = 38 \text{ dB(A)}$
- IO 13 - Am Buchholz 08, 31535 Neustadt, OT Esperke -  $L_{r,N} = 36 \text{ dB(A)}$
- IO 14 - Am Buchholz 04, 31535 Neustadt, OT Esperke -  $L_{r,N} = 35 \text{ dB(A)}$
- IO 15 - Am Buchholz 03, 31535 Neustadt, OT Esperke -  $L_{r,N} = 34 \text{ dB(A)}$
- IO 16 - Im Haßthal 2, 31535 Neustadt, OT Esperke -  $L_{r,N} = 35 \text{ dB(A)}$
- IO 17 - Im Haßthal 5, 31535 Neustadt, OT Esperke -  $L_{r,N} = 38 \text{ dB(A)}$

7.1.4 Bei Abnahmemessungen entfällt der Messabschlag nach Ziffer 6.9 der TA Lärm\*.

7.1.5 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss automatisch erfolgen.

7.1.6 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten aufzubewahren und der Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl im 10-Minuten-Mittel erfasst werden.

## 7.2 Schattenwurf

- 7.2.1 Das Schattenwurfgutachten für vier Windenergieanlagen Typ Nordex N149 5.X (5,7 MW) mit 125,4 m Nabenhöhe am Standort 31535 Neustadt am Rübenberge, Ortsteil Esperke des Ingenieurbüros PLANkon v. 18.10.2023 (PK 2012121-STG-B) weist für die relevanten Immissionsorte

31535 Neustadt, OT Esperke - Am Buchholz 13
31535 Neustadt, OT Esperke - An der Drift 3
31535 Neustadt, OT Esperke - Hoper Str. 12
29690 Lindwedel OT Bahnhof Hope, Hoper Weg 1
29690 Lindwedel OT Bahnhof Hope, Hoper Str. 52
29690 Lindwedel OT Bahnhof Hope, Am Bahnhof 7a
29690 Lindwedel OT Hope, Hauptstr. 40
29690 Lindwedel OT Hope, Hauptstr. 29

im bestimmungsgemäßen Betrieb der antragsgegenständlichen WEA an den Immissionspunkten eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. Zur Reduzierung der Schattenwurfimmissionen auf die maximal zulässige Beschattungsdauer von real 8 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag ist die antragsgegenständliche Windenergieanlage mit einer automatischen Abschaltvorrichtungen auszurüsten. Die Abschaltautomatik muss meteorologische Parameter berücksichtigen und nachweislich so programmiert werden, dass die Schattenwurfimmissionen der antragsgegenständlichen Anlage an den - in v. g. Schattenwurfprognose näher bezeichneten Immissionspunkten - real 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten. Alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter müssen vor Ort an den betroffenen Immissionsorten ermittelt und für jeden Immissionsort dokumentiert werden.

- 7.2.2 An diesen Immissionsaufpunkten mit einer Überschreitung der zulässigen Beschattungsdauer müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.
- 7.2.3 Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden betroffenen Immissionsort registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen der Schattenwurfmodule und der Strahlungssensoren zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und der Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 7.3 Inbetriebnahme

Die Genehmigungsbehörde ist über den Zeitpunkt der technischen Erstinbetriebnahme der Windenergieanlage spätestens eine Woche vorher zu informieren. Die technische Erstinbetriebnahme ist formlos schriftlich anzuzeigen.

- 7.3.1 Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

Erklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die genehmigungskonforme Errichtung und Programmierung der Abschalt-einrichtungen zum Schutz von Fledermäusen und Schattenwurf.

7.3.2 Zeitgleich zur baurechtlichen Schlussabnahme ist auch die endgültige Inbetriebnahme bei der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Zur endgültigen Inbetriebnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- o Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen identisch sind mit der den Gutachten zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation (Konformitätsbescheinigung).

#### 7.4 Baubeginn

Der Immissionsschutzbehörde ist der beabsichtigte Baubeginn zwei Wochen vorher mitzuteilen (immissionsschutz@region-hannover.de).

#### 7.5 Überwachung

7.5.1 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und der Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.

7.5.2 Ein Wechsel des Betreibers ist der Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.

7.5.3 Erstmalig ein Jahr nach Inbetriebnahme und danach alle vier Jahre hat eine Überwachung der WEA durch eine sachverständige Person im Auftrag der Betreiberin zu erfolgen.

Die Überwachung umfasst eine Ortsbesichtigung und eine Überprüfung auf Einhaltung der in der Genehmigung festgesetzten immissionsschutzrechtlichen Auflagen.

Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem nachvollziehbaren Bericht festzuhalten, der insbesondere folgende Informationen enthalten muss:

- o Prüfender Sachverständiger
- o Hersteller, Typ und Seriennummer der WEA sowie der Hauptbestandteile (Rotorblätter, Getriebe, Generator, Turm)
- o Standort und Betreiberin der Anlage
- o Gesamtbetriebsstunden
- o Konfiguration der WEA
- o Betriebsvariante
- o Programmierung von ggf. festgesetzten Leistungsreduzierungen bzw. Abschaltzeiten
- o Beschreibung des Prüfumfanges
- o Prüfergebnis und ggf. Maßnahmen

Dieser Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert zur jeweiligen Fälligkeit vorzulegen.

Die in diesem Bescheid festgesetzten Überprüfungen/Überwachung und Betreiberpflichten nach anderen Rechtsbereichen bleiben hiervon unberührt.

#### **IV. Hinweise**

##### **1. Allgemeines**

- 1.1 Jede Änderung, die Auswirkungen auf Schutzgüter des § 1 BImSchG\* haben kann, ist rechtzeitig, d.h. mindestens 1 Monat bevor die Änderung begonnen werden soll, schriftlich der Genehmigungsbehörde (untere Immissionsschutzbehörde –E-Mail: immissionsschutz@region-hannover.de) mitzuteilen (§ 15 Abs. 1 S. 1 BImSchG\*).
- 1.2 Jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der WEA, z.B. Beschädigung/ Abriss der Rotorblätter etc., ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Wesentliche Änderungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen oder den Nebeneinrichtungen bedürfen der vorherigen Genehmigung (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG\*).
- 1.3.1 Soweit hinsichtlich der Einstufung von Vorhaben Zweifel bestehen, ist die Rechtsfolge vorab einvernehmlich mit der Genehmigungsbehörde zu klären.
- 1.4 Sollen die mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen, oder Teile davon, stillgelegt werden, ist dies der Genehmigungsbehörde schriftlich rechtzeitig mitzuteilen (§ 15 Abs. 3 BImSchG\*). Dies gilt insbesondere für die Betriebseinstellung der rückzubauenden Altanlage (§ 35 Abs. 5 S. 2 BauGB\*).
- 1.5 Privatrechtliche, nicht auf besonderen Titeln beruhende Ansprüche, sind ausgeschlossen (§ 14 BImSchG\*).
- 1.6 Zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG ergebenden Pflichten können auch nach Erteilung dieses Bescheides nachträgliche Anordnungen getroffen werden (§ 17 BImSchG\*).
- 1.7 Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Auflagen dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden (§ 21 BImSchG\*).
- 1.8 Jeder Wechsel im Kreis der die Pflichten des Betreibers der Anlage wahrnehmende Personen im Sinne von § 52b BImSchG\*, insbesondere ein Wechsel des Anlagenbetreibers, ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 1.9 Diese Genehmigung und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten gelten auch gegenüber einem/einer möglichen Rechtsnachfolger/Rechtsnachfolgerin.

- 1.10 Bei Zuwiderhandlungen gegen Inhalte dieser Genehmigung kann gem. § 62 BImSchG\* ein Ordnungswidrigkeitenverfahren mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € eingeleitet werden. Wer dagegen die Anlage ohne die erforderliche Genehmigung betreibt, begeht eine strafbare Handlung (§ 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB\*).

## **2. Verkehr**

- 2.1 Es wird darauf hingewiesen, dass für Großraum- und Schwertransporte nach §§ 29 Abs. 3 und 46 Abs. 1 StVO\* über die Kreisstraßen der Region Hannover die entsprechenden Auflagen zu beachten sind.

## **3. Anlagen - und Betriebssicherheit / Arbeitsschutz**

- 3.1 In der Planungs- und Ausführungsphase des Bauvorhabens sind die Anforderungen der BaustellV\* zu beachten.
- 3.2 Der Korrosionsschutz ist in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch jährlich, zu kontrollieren und bei Beschädigung zu erneuern.
- 3.3 Die Rotorblätter sind in Abständen von 4 Jahren zu prüfen. Nach 12 Jahren, ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme, verkürzt sich diese Frist auf 2 Jahre.
- 3.3.1 Bei der Überprüfung sind mindestens eine visuelle Kontrolle der Blattoberfläche sowie eine Prüfung des Flanschbereiches und eine stichprobenartige Prüfung der Vorspannung der Befestigungsschrauben durch einen Sachverständigen/ Sachkundigen durchzuführen. Ein entsprechendes Prüfprotokoll hierüber ist der Genehmigungsbehörde erstmals 4 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 3.4 Überwiegend dynamisch beanspruchte Schraubenverbindungen sind unter Anwendung anerkannter Verfahren planmäßig vorzuspannen. Die Vorspannung ist während der ersten vier Betriebsjahre jährlich zu kontrollieren.
- 3.5 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Anlage bei Eisansatz in Ruhestellung gehalten wird.
- 3.6 Die Windkraftanlage sollten ins Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS, [www.wea-nis.de](http://www.wea-nis.de)) eingetragen werden. Die Anlagenummer des Herstellers sollte gut sichtbar am Turm angebracht werden.
- 3.7 Windkraftanlagen sind Maschinen im Sinne der 9. PSV\*. Es gelten die entsprechenden Voraussetzungen für die Inbetriebnahme der Windkraftanlage. Danach darf die Anlage erst in Betrieb genommen werden, wenn sie mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der Windenergieanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.
- 3.8 Ein Hinweisschild mit Angabe des Betreibers an der Anlage wird empfohlen.



## **4. Naturschutz**

### 4.1 Nachträgliche Bilanzierung

Sollten durch den Eingriff während der Umsetzungsphase unvorhergesehene Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht vermeidbar sein, sind diese im Rahmen der Umweltbaubegleitung (UBB) nachträglich zu bilanzieren und zu kompensieren.

## **5. Gewässerschutz**

- 5.1 Eine Grundwasserabsenkung/Grundwasserhaltung ist gemäß § 10 WHG\* erlaubnispflichtig und nicht durch die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG eingeschlossen. Sollte für das Vorhaben eine Grundwasserabsenkung- bzw. -haltung erforderlich sein ist diese separat bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover (gewaesserschutz@region-hannover.de) zu beantragen.

## **6. Landesamt für Bergbau und Geologie (LBEG)**

### 6.1 Hydrologie

Es wird empfohlen ein geeignetes Beweissicherungskonzept vorzulegen und mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abzustimmen. Hinweise zur Beweissicherung finden sich in GeoBerichte 15 sowie Geofakten 19 des LBEG. Hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes wird außerdem auf das Merkblatt „Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen“ (Stand: Oktober 2016) des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz verwiesen.

### 6.2 Baugrund

Im Untergrund des Standorts liegen anhand der vorliegenden Unterlagen lösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher im Bereich des Standorts und im näheren Umfeld keine Erdfälle bekannt geworden sind. Eine Gefährdung durch Erdfälle ist daher nicht gegeben. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 – 24 110/2-). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind – sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wird für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver verwiesen. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

- 6.3 Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG\* oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG\* erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG\* verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-

Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an [markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de](mailto:markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de).

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten sind unter: [www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte\\_Rechte](http://www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte) zu finden.

## **7. Waldbehörde**

- 7.1 Im Falle einer erforderlichen Grundwasserabsenkung (separates wasserrechtliches Verfahren, s. IV. Ziffer 5.1) sind die Absenkbereiche darzustellen, um eine eventuelle Betroffenheit der umliegenden Waldflächen beurteilen zu können.

## **8. Bauaufsicht**

- 8.1 Die gemäß Windenergieerlass 3.5.4.3 zulässige Unterschreitung der Abstände wegen Eisabwurfgefahr wurde berücksichtigt. Grundlage ist die gutachterliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall am Windenergieanlagen-Standort Esperke.

### **8.2 Denkmalschutz**

- 8.2.1 Ungeachtet der vorstehenden Auflagen und Bedingungen gelten für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des NDSchG\* hinsichtlich unerwarteter Funde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. § 14 NDSchG\*).

- 8.2.2 Eine Nichtbeachtung o.g. Auflagen (III b Ziffer 1.6) bzw. Unterlassung der Anzeige gem. § 14 NDSchG\* stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG\* wird deshalb ausdrücklich hingewiesen.

### **8.3 Brandschutz**

Klarstellung zu Pkt. 5.2 Brandschutzkonzept. Die Flucht- und Rettungspläne werden erstellt und die Flucht- und Rettungswege werden durch Piktogramme eindeutig gekennzeichnet.

## **9. Landkreis Heidekreis**

- 9.1 Für Zuwegungen und Kranstellplätze zu den Windenergieanlagen, die auf dem Gebiet des Heidekreises liegen, gelten die Technischen Regeln M 20 für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) der Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Stand 05.11.2004 sowie die Technische Regel für die Verwertung von Kupferhüttenschlacke vom 10.04.2007, erarbeitet vom Nds. Umweltministerium und der ZUS AGG beim Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim. Das auf diesen Flächen zum Einbau vorgesehene Material ist vor Einbau mit der Fachgruppe 09.4 Wasser, Boden, Abfall des Heidekreises abzustimmen.

## V. Begründung

Für die Durchführung des Verfahrens zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen gem. §§ 4, 19 BImSchG\* ist die Region Hannover gem. § 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz\* i.V.m. Ziffer 8.1 a) der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz\* zuständige Behörde.

Das Genehmigungsverfahren ist gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1. c) der 4. BImSchV\* nach den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen (§§ 4, 19 BImSchG\*) in Verbindung mit der Ziffer 1.6.2 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV\*) im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Die Firma enercity Windpark Esperke GmbH beantragte mit Datum vom 07.06.2022 (Eingang 16.06.2022) bei der Region Hannover die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlage auf dem Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge.

Der Standort der beantragten WEA befindet sich im Außenbereich der Stadt Neustadt a. Rbge. Die WEA soll in einem Gebiet östlich der Ortschaft Esperke und westlich der Ortschaft Hope in landwirtschaftlicher Nutzfläche errichtet werden. Der Standort der WEA befindet sich innerhalb der Sonderbaufläche „S8 Esperke“ des sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Neustadt a. Rbge.

Das Vorhaben ist gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB\* im Außenbereich privilegiert und mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Das Gemeindliche Einvernehmen der Stadt Neustadt a. Rbge. ist gemäß § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB\* mit Datum vom 15.12.2022 und nach der Lageverschiebung der WEA Nr. 2 erneut am 17.04.2024 erklärt worden.

Das WEA-Vorhaben soll in einem Windenergiegebiet umgesetzt werden, für das eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB\* durchgeführt wurde. Die Vorhabenträgerin hat durch Nutzungsverträge nachgewiesen, dass sie die Grundstücke auf denen die Windenergieanlagen errichtet werden sollen, für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert hat. Die Tatbestandsvoraussetzung für die Anwendung von § 6 WindBG\* lagen somit vor. In dessen Folge hat auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterbleiben.

Das Genehmigungsverfahren ist nach den Bestimmungen des BImSchG\*, hier der §§ 4, 19 durchzuführen. Die erforderlichen Unterlagen wurden vorgelegt.

Die Region Hannover mit ihren Fachbereichen (bzw. Sachgebieten):

- Immissionsschutz, Naturschutz, Wald, Gewässerschutz, Regionalplanung, Abfall, Bodenschutz, Verkehr und Brandschutz
- die sonstigen beteiligten Fachbehörden (Träger öffentlicher Belange (TÖBs)): Stadt Neustadt a. Rbge., Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Dezernat Luftverkehr-, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Deutscher Wetterdienst, Niedersächsisches Forstamt Fuhrberg, Landesamt für Bergbau und Geologie, Eisenbahnbundesamt, Tennet, Bundesnetzagentur, Samtgemeinde

Schwarmstedt, Landkreis Heidekreis, Exxon Mobile (Betreiberin Messstation) und Vodafone(Richtfunkbetreiberin)

haben entsprechend ihren Zuständigkeiten das beantragte Vorhaben geprüft und, soweit erforderlich, die unter Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen sowie die unter Abschnitt IV. genannten Hinweise vorgeschlagen, die in dieser Genehmigung berücksichtigt wurden.

Nach den Vorgaben des Verfahrensrechts zur Abwicklung des Genehmigungsantrages ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgesehen. Die Genehmigung ist im vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Die Prüfung des Antrages und der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass nach Aufnahme der genannten Nebenbestimmungen die Betreiberpflichten und Genehmigungsvoraussetzungen gem. den §§ 5 - 7 BImSchG\* sichergestellt sind und andere öffentlich-rechtliche Bestimmungen der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen.

### **Militärische Luftfahrt**

Zur Prüfung der militärischen luftverkehrsrechtlichen Zustimmung wurde das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr am Verfahren beteiligt. Durch das beantragte Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt. Der Standort zur Errichtung der WEA (Nrn. 1 und 3) beziehen sich auf ein Gebiet, welches ca. 23.200 m bis ca. 23.900 m zum Flugplatzrundsuch-/ sekundärradar des Flugplatzes Wunstorf und eine Entfernung von 26.300 m bis 26.900 m zum Flugplatzrundsuch- /sekundärradar Flugplatzes Celle liegt. Der geplante Standort der WEA liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches und wird radartechnisch erfasst.

Durch die Bewegung der Rotoren wird für den Radarsensor ein Reflexionsobjekt generiert. Die Charakteristik ist einem bewegten Flugziel sehr ähnlich und schwer von einem Luftfahrzeug zu unterscheiden.

Die am Standort Wunstorf eingesetzte Radartechnik ist nicht in der Lage dies zu unterdrücken und die Luftfahrzeuge zu separieren. Dadurch ist es möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt.

Durch die geplanten WEA wird, in Verbindung mit den Bestandsanlagen, eine Störzone generiert, die den Erfassungsverlust eines langsam fliegenden Luftfahrzeuges mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lässt. Dies stellt ein nicht hinnehmbares Risiko dar.

Durch die Zustimmung unter Auflagen wird die Erweiterung einer zusammenhängenden Störzone verhindert. Unter Aufnahme der Auflagen (III B. Ziffer 4.) konnte dem Vorhaben gem. § 18 a LuftVG\* zugestimmt werden. Zu der Aufnahme einer Nebenbestimmung einer bedarfsgerechten Abschaltung wurde die Vorhabenträgerin mit Datum vom 22.04.2024 gem. § 28 VwVfG\* angehört. Die Vorhabenträgerin hat mit Datum vom 30.04.2024 erklärt, dass sie die Information zur Kenntnis genommen hat und der entsprechenden Festsetzung nicht widerspricht.

Die geplanten WEA sind in einem Bereich geplant, in dem die Bewegungen des Rotors der WEA eine Störung des militärischen Flugsicherungsradars der militärischen Flughafens Wunstorfs generiert, die eine sichere, radarbasierte Flugführung nicht mehr zulässt. In der

Folge wäre es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die geplanten WEA wird in Verbindung mit bestehenden und geplanten Anlagen eine Störzone generiert, die zu dem nicht hinnehmbaren Risiko einer schwerwiegenden Kollision oder eines Absturzes für das betreffende Luftfahrzeug und seine Insassen führen kann. Der Ausschluss dieser Störwirkung und daraus resultierender Folgen für Luftfahrzeuge und Insassen ist Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung gem. § 18a LuftVG\*. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Leistung bzw. die Rotorgeschwindigkeit der WEA zu reduzieren oder die WEA abzuschalten. Dafür stehen technische Lösungen zur Verfügung, die eine solche Steuerung grundsätzlich ermöglichen.

Da in jedem Einzelfall speziell darauf abgestimmte technische und organisatorische Anpassungen erforderlich sind, darf der Betrieb der WEA erst nach Zustimmung der zuständigen Bundeswehrdienststelle aufgenommen werden (s. III B. 4.1.10). Nur so ist die Sicherheit des Flugverkehrs zu gewährleisten. Ob und wie lange die WEA reduziert oder gar nicht betrieben wird, muss im Zugriff der Bundeswehr liegen, weil die entsprechenden Angaben über den Flugverkehr nur dort vorliegen und eine Weitergabe der Daten an Dritte aus Gründen der militärischen Sicherheit ausgeschlossen ist (s. III B. 4.1.7).

Ohne die bedarfsgerechte Steuerung wären die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung am beantragten Standort für die WEA (Nrn. 1 und 3) nicht erfüllt und der Antrag wäre abzulehnen.

Daher ist die Auflage erforderlich und verhältnismäßig. Sie belastet die Vorhabenträgerin zwar, ermöglicht jedoch andererseits überhaupt erst Errichtung und Betrieb der WEA.

Es ist zur Erreichung der für den Flugverkehr erforderlichen Sicherheit unumgänglich, dass Schaltvorgänge nur durch die Bundeswehr ausgelöst werden (s. III B. 4.1.7). Diese Forderung dient ebenfalls der Aufrechterhaltung der Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung nach § 18 a LuftVG\* überhaupt möglich ist. Damit zusammenhängende finanzielle Verluste aufgrund von Anlagenstillstand oder reduzierter Leistung sind der Betreiberin zuzumuten.

Es wird auch vor dem Hintergrund der einzelfallbezogenen Details gefordert, die technischen Maßnahmen vorab mit der Bundeswehr abzustimmen. Dadurch werden Anforderungen und Abläufe transparenter und es wird im Sinne der Vorhabenträgerin die Zustimmung für die Inbetriebnahme der WEA gefördert (s. III B. 4.1.2).

Die Betreiberin der WEA muss alle für die Implementierung der Technologie aufzuwendenden Kosten tragen, da die Bundeswehr das Erfordernis nicht auslöst und auch nicht Nutznießer dieser Neuerung ist (s. III B. 4.1.3).

Die Auflage III B. 4.1.4 sichert die Betriebsbereitschaft der Schaltfunktionen ab und regelt zusätzlich die Abschaltung im Falle jedweder Störung. Die Auflage dient damit der dauerhaften Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich der erteilten Zustimmung nach § 18a LuftVG\*.

Die Auflage III B. 4.1.5 enthält Regelungen, die das Bedienelement betreffen. Sie stellen sicher, dass der bei der Bundeswehr zu leistende organisatorische Aufwand durch ein zentrales Bedienelement und weitere Zugänge für andere Systeme begrenzt wird. Die Forderung begünstigt auch die Betreiberseite, weil eine Begrenzung des Aufwandes bei der

Bundeswehr letztlich auch erwarten lässt, dass sich der Aufwand auf der Betreiberseite ebenfalls in Grenzen hält. Je reibungsloser das System bei der örtlichen militärischen Flugsicherung funktioniert, desto geringer wird der durch den Betreiber zu leistende Aufwand ausfallen.

Die Mitteilung an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, es sei beabsichtigt oder es werde geplant, die Abschaltanlagen außer Betrieb zu setzen (s. III B. 4.1.6), ist erforderlich, weil militärisch genutzte Flugplätze nach deren Aufgabe für zivile Luftfahrtzwecke ggf. weitergenutzt werden und dafür dann andere Regelungen zu treffen sind. Da die Systeme bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin aufrecht zu erhalten sind, entsteht der Betreiberin durch die Forderung einerseits kein Nachteil, ermöglicht andererseits aber rechtzeitiges Handeln.

Die Mitteilung der Angaben gem. Auflage III. B. 4.2 dient der Erfassung der WEA als Luftfahrthindernis für den Bereich der übergeordneten, allgemeinen zivilen wie militärischen Flugsicherung auch durch die Deutsche Flugsicherung (DFS).

### **Luftverkehr (zivil)**

Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung (zivil und militärisch) gemäß § 14 Abs. 1, 2. HS i. V. m. § 12 Abs. 4 des LuftVG\* wurde durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV) unter Auflagen mit Schreiben vom 29.08.2023 erteilt. Eine Entscheidung des Bundesamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18 a LuftVG\* war nicht einzuholen, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.

### **Gewässerschutz**

Bei der Planung und der Errichtung der vier WEA sind die Anforderungen der AwSV\* zu beachten. Die in den Anlagenteilen verwandten Betriebsmittel/Schmierstoffe sind in der Wassergefährdungsklasse 1 bzw. 2 eingestuft.

Wie unter Ziffer 11.1.1 der Antragsunterlagen angeführt, sind für die Bestandteile der Anlage wie Getriebe, Hydraulik usw. entsprechende konstruktive Maßnahmen vorgesehen die einen leakagebedingten Austritt von Betriebsstoffen unterbinden.

### **Seismische Messstation (SON-Station Schwarmstedt)**

Auf Veranlassung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat der Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V. (BVEG) als Zusammenschluss der in Deutschland tätigen Erdöl- und Erdgasproduzenten ein seismisches Messsystem (Bergschadenkundliches Beweissicherungssystem, BBS) aufgebaut. Das Messsystem dient der systematischen Erfassung und Aufzeichnung seismischer Ereignisse. Diese Aufzeichnungen liefern wichtige Daten für die Bewertung möglicher Zusammenhänge zwischen seismischen Ereignissen und der Erdgasförderung in Norddeutschland. Darüber hinaus bietet das System über die Internetseite des BVEG eine wichtige Informationsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger. Die Standorte der Messstationen des Bundesverbandes Erdöl, Erdgas und Geoenergie e.V. sind einsehbar unter [www.bveg-maps.de](http://www.bveg-maps.de).

Im Rahmen der Planung von Windenergieanlagen ist der Betrieb von seismischen Stationen zu berücksichtigen. Studien weisen nach, dass die durch den Betrieb von Windenergieanlagen über das Fundament erzeugte Bodenunruhe die Signalqualität seismischer Messstationen beeinträchtigt. Die auftretenden Störsignale überlagern seismische Signale und beeinträchtigen die Beobachtungsbedingungen der Erdbebenüberwachung. Die durch eine Windenergieanlage erzeugten Störsignale nehmen mit der Entfernung von der Windenergieanlage ab, können aber auch in einigen Kilometern Entfernung noch deutliche Störungen verursachen. Aus fachlicher Sicht und vor dem Hintergrund der wesentlichen öffentlichen Bedeutung seismischer Messsysteme ist es geboten, einen möglichst großen Abstand zwischen den Stationen der seismischen Messnetze und Windenergieanlagen einzuhalten.

Durch die Planungen ist die seismische Messstation der Exxon Mobile Production Deutschland GmbH betroffen. Diese wurde am 08.08.2022 am Verfahren beteiligt und hat sich mit Schreiben vom 15.08.2022 geäußert.

Von der Errichtung von 4 Windenergieanlagen im Windpark Esperke ist die 5 km Schutzzone der SON-Station Schwarmstedt (Seismische Messstation) betroffen.

Die ExxonMobil hat mit der Vorhabenträgerin hinsichtlich des Weiterbetriebs der SON-Station Schwarmstedt eine Einigung erzielt und hat somit keine Bedenken gegen die Genehmigung des Windparks Esperke vorgebracht.

### **Immissionsschutz**

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind die Genehmigungsvoraussetzungen bei Aufnahme der Nebenbestimmungen zum Schall und Schatten erfüllt. Die genannten Nebenbestimmungen dienen der Konkretisierung der Anforderungen der TA Lärm\* zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BImSchG\*) und der Nachweisführung durch Messungen. Die Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG\* zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Schattenwurfimmissionen ist vorliegend durch die aufgeführten Nebenbestimmungen Schatten sichergestellt. Die in Form von Nebenbestimmungen gewählten Mittel sind erforderlich, da es keine mildereren Maßnahmen gibt, die denselben Erfolg mit gleicher Sicherheit erzielen.

### **Schall**

Mit den Auswirkungen von Schall durch die geplanten Windenergieanlagen wurde sich vorbeugend im Rahmen des Schalltechnischen Gutachtens für die Errichtung und den Betrieb von vier neuen Windenergieanlagen im Windpark Esperke der T&H Ingenieure GmbH v. 31.01.2024 (23-266-GBD-01 [nachfolgend Schallprognose]) auseinandergesetzt. Hierin wird auf der Basis von Herstellerangaben nachgewiesen, dass bei Beachtung der in der Schallprognose genannten und als Nebenbestimmung übertragenen Anforderungen zum Schallschutz keine Beeinträchtigung öffentlicher Belangen aufgrund schädlicher Umwelteinwirkungen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB\* bzw. im Sinne des § 3 BImSchG\* zu erwarten sind. Die Plausibilität wurde im Beteiligungsverfahren durch die Fachbehörde geprüft und im Wesentlichen bestätigt.

Auf Basis der Schallprognose ist festzustellen, dass im Tagzeitraum die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte der TA Lärm\* an sämtlichen Immissionsorten durch die von den geplanten WEA hervorgerufenen Geräuschimmissionen (Zusatzbelastung) um mindestens 6 dB unterschritten werden. Im Sinne der Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm ist dieser Geräuschbeitrag in der Regel als nicht relevant anzusehen. Ein relevanter Beitrag der Vorbelastung oder ein atypischer Fall ist auf der Basis der Schallprognose nicht zu erwarten.

Im Nachtzeitraum werden die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte an den zu betrachtenden Immissionsorten mit Ausnahme des Wohngebietes Roterfeld in Esperke durch die Zusatz- und die Gesamtbelastung eingehalten bzw. unterschritten. Für das Wohngebiet Roterfeld weist der nach Auskunft der Stadt Neustadt am Rübenberge seit dem Jahr 1964 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 776 „Esperke Nr. 1“ ein reines Wohngebiet (WR) aus. Unter Berücksichtigung des Abregelungskonzeptes kommt die gemäß § 29 b BImSchG akkreditierte und notifizierte Messstelle in der Schallprognose zu dem Ergebnis, dass an der unmittelbar an den Außenbereich angrenzenden Wohnbebauung Beurteilungspegel von maximal 38 dB(A) nachts zu erwarten sind. Damit wird am maßgeblichen Immissionsort durch die Zusatzbelastung der Immissionsrichtwert für ein reines Wohngebiet um 3 dB überschritten und der Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete um 2 dB unterschritten. An der zweiten, ebenfalls vom angrenzenden Außenbereich beeinflussten Baureihe des Wohngebietes prognostiziert die Messstelle einen Beurteilungspegel von 36 dB(A) für die Zusatz- und die Gesamtbelastung. Damit ist sichergestellt, dass in der zweiten Baureihe in der Gesamtbelastung ein um maximal 1 dB erhöhter Immissionsrichtwert eingehalten und der Nr. 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm entsprochen wird.

Der Immissionsrichtwert für ein reines Wohngebiet in Höhe von 35 dB(A) wird im Abstand von ca. 100 m zur östlichen Grenze des Wohngebietes eingehalten. Beachtlich ist, dass aufgrund des dreiseitig das Wohngebiet umgrenzenden Außenbereiches die von einer Richtwertüberschreitung betroffenen Wohngrundstücke jeweils höchstens die dritte Baureihe zum Außenbereich darstellen und damit ein entsprechender Einfluss des Außenbereichs auf die Einzelhaussiedlung gegeben ist. Im gesamten Wohngebiet unterschreiten die Geräusche der Zusatzbelastung den Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete um mindestens 2 dB. Auch die Gesamtbelastung liegt am maßgeblichen Immissionsort (IO 1 und 12) mit einem Beurteilungspegel von 39 dB(A) 1 dB unter dem Richtwert für allgemeine Wohngebiete.

Die Überschreitung des Immissionsrichtwertes für reine Wohngebiete von 35 dB(A) durch die Zusatzbelastung um maximal 3 dB in der ersten und um 1 dB in der zweiten Baureihe ist nach Prüfung der besonderen Umstände des Einzelfalls als zulässig anzusehen.

Folgende Gründe sind anzuführen. Die maßgeblich durch Geräusche der Windenergieanlagen betroffene östliche Baureihe (Immissionsorte IO 1, 12 und 17) grenzt, nur durch die wenig frequentierte Erschließungsstraße getrennt, an den Außenbereich an. Dieser Außenbereich wird vorliegend klassisch durch Landwirtschaft (Ackerbau und Tierhaltung) dominiert.

Im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 12.11.2020 – 4 A 13.18) konkretisiert für anlagenbezogene Lärmimmissionen die TA Lärm den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur TA Lärm sind Nutzungskonflikte infolge Lärmimmissionen in sogenannten Gemengelagen, d. h. in Bereichen, in denen Gebiete unterschiedlicher Qualität und Schutzwürdigkeit zusammentreffen, dem Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme entsprechend auszugleichen (BVerwG, Beschluss vom 30.12.2022 – 8 A 1575/19).

Wesentliches Kriterium für die einzelfallbezogene Ermittlung eines geeigneten Zwischenwertes ist gemäß Nr. 6.7 Abs. 2 Satz 2 der TA Lärm\* die Prägung des Einwirkungsgebiets durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und den unmittelbar angrenzenden Außenbereich andererseits.

Gründe für die vorhandene Prägung durch den Außenbereich sind im geringen Abstand der von Richtwertüberschreitungen betroffenen Wohngrundstücke zum Außenbereich (max. dritte Baureihe) und der dreiseitigen Einfassung des Wohngebietes durch den



Außenbereich zu sehen. Ferner liegt eine eher lockere, städtebauliche Struktur in Form von einzelstehenden Einfamilienhäusern vor, die von jedem von der Richtwertüberschreitung betroffenen Wohngrundstück eine gute Sichtverbindung zum Außenbereich zulässt.

Der Außenbereich östlich der Ortslage Esperke wird im Bestand durch klassische landwirtschaftliche Nutzungen, Ackerbau und Tierhaltung (zwei Ställe), dominiert.

Damit ist insgesamt eine über die erste Baureihe hinausgehenden Prägung auf das Wohngebiet festzustellen und in der Gesamtbeurteilung zu würdigen.

In die Betrachtung ebenfalls einzubeziehen ist der geringen Abstand des Wohngebietes zu der nördlich gelegenen örtlichen Sportanlage mit Schützenhaus. Erfahrungswerte, beispielhaft in der städtebaulichen Lärmfibel des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen des Landes Baden-Württemberg niedergeschrieben, erfordern zwischen einem Fußballtrainingsplatz und einem reinen Wohngebiet einen Mindestabstand von 93 m. Dieser Abstand wird vom tatsächlichen Abstand von ca. 70 m deutlich unterschritten, so dass bereits im Bestand nicht von einem schalltechnisch ungestörten reinen Wohngebiet ausgegangen werden kann.

Insgesamt ragt die Fläche des reinen Wohngebiets inselartig in den Außenbereich herein, infolgedessen das dreiseitige Angrenzen an den Außenbereich der Eindruck einer weitreichenden Prägung vermittelt wird.

Die Ortsüblichkeit des Geräusches - i.S.d. Nr. 6.7 TA Lärm\* als qualitatives Kriterium, das sich nach der charakteristischen Vergleichbarkeit mit den übrigen am Immissionsort vorherrschenden Geräuschen beurteilt - ist als gesichert anzusehen. Die Geräusche der Windenergieanlage sind weder impuls-, noch tonhaltig und treten damit nicht belästigend oder subjektiv deutlich wahrnehmbar aus dem allgemeinen Siedlungsgeräusch im Nachtzeitraum hervor. Eine spezifische Lästigkeit geht mit dem Betrieb der Windenergieanlage nach der charakteristischen Vergleichbarkeit mit den übrigen am Immissionsort vorherrschenden Geräuschen sicher nicht einher. Auf Grund der gewerblichen sowie sportiven Prägung des Einwirkungsgebietes ist den von der Windenergieanlage ausgehenden Geräuschen die Ortsüblichkeit in diesem Sinne nicht abzusprechen.

Mit der Ausarbeitung eines Abregelungskonzeptes, infolge dessen im besonders schutzwürdigen Nachtzeitraum schall- statt leistungsoptimierte Betriebsmodi beantragt werden, trägt der Antragsteller dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme prüfbar Rechnung.

Nach § 2 EEG\* liegen die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. § 2 S. 2 EEG\* ist dabei als sog. Sollbestimmung dahingehend zu verstehen, dass sich in den einzelnen Schutzgüterabwägungen ein regelmäßiges Übergewicht der Erneuerbaren Energien in dem Sinne ergibt, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden können, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären (vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 7. Februar 2023 – 5 K 171/22 OVG). Anhaltspunkte für einen atypischen Fall sind nicht erkennbar.

Wegen der festzustellenden Gemengelage im Sinne der Nr. 6.7 der TA Lärm\* ist die Wohnbebauung mit Prägung durch den Außenbereich nur vermindert schutzwürdig (vgl. auch BVerwG 4 A 1.13, Urt. v. 17.12.2013 Rn. 55). Daher ist der maßgebliche Immissionsrichtwert nach Nr. 6.7 der TA Lärm\* zu ermitteln. Im Sinne der ständigen Rechtsprechung zur Gemengelage reicht die Sicherstellung des Schutzes eines allgemeinen Wohngebiets an der äußersten Baureihe aus. Der damit nach Nr. 6.1 Buchst. d TA Lärm\* einzuhaltende Immissionsrichtwert von 40 dB(A) für die Nacht wird am

maßgeblichen Immissionsort bei einem Beurteilungspegel von 38 dB(A) für die Zusatzbelastung und maximal 39 dB(A) für die Gesamtbelastung sicher gewahrt. Auch die sich anschließenden Wohngebäude in der zweiten und dritten Baureihe werden unter Würdigung der besonderen Umstände hinreichend geschützt, da die Zusatzbelastung einen Beurteilungspegel von 36 dB(A) nicht überschreitet.

Es liegen auch keine allgemein anerkannten Erkenntnisse vor, dass durch Infraschall oder tieffrequente Geräusche im Sinne der DIN 45680 eine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des § 3 BImSchG\* zu erwarten ist.

Die Einhaltung der schalltechnischen Anforderungen muss dauerhaft sichergestellt sein; d. h. für die überschaubare Zukunft muss die Herstellerangabe zur Emission sicher zutreffen. Durch die Zulassung des Nachtbetriebs erst nach Nachweis der Einhaltung der schalltechnischen Vorgaben durch eine Schallmessung einer qualifizierten Messstelle wird dies sichergestellt.

Bei Aufnahme der Nebenbestimmungen zum Schallimmissionsschutz sind die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt. Die Nebenbestimmungen dienen der Konkretisierung der Anforderungen der TA Lärm\* zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne des BImSchG\*.

Die festgelegten Oktavschalleistungspegel sind Teil der antragsgegenständlichen Spezifikation der beantragten Windkraftanlagen. Daher wurde die Begrenzung dieser Schalleistungspegel als Nebenbestimmung in diesen Bescheid aufgenommen.

Rechtsgrundlage ist die Betreiberpflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG\*. Durch die Aufnahme dieser Nebenbestimmungen wird die Einhaltung des Standes der Technik in Bezug auf die Vermeidung unzulässiger Geräuschimmissionen sichergestellt.

Insgesamt ergibt sich aus der Anwendung der TA Lärm\* auf die vorliegende Konstellation, dass von den mit dem Genehmigungsbescheid zugelassenen Geräuschimmissionen keine schädlichen Umweltauswirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG\* für die Nachbarschaft ausgehen.

### Schattenwurf

Die Berechnungen des Schattenwurfs der beantragten Anlage (Hier: Schattenwurfgutachten für vier Windenergieanlagen Typ Nordex N149 5.X (5,7 MW) mit 125,4 m Nabenhöhe am Standort 31535 Neustadt am Rübenberge, Ortsteil Esperke des Ingenieurbüros PLANKon v. 18.10.2023 (PK 2012121-STG-B)) weisen weiträumig eine Überschreitung der anzuwendenden LAI-Immissionsrichtwerte (Beschattungsdauer 30 Minuten/Tag und 30 Stunden/Jahr, real 8 Stunden/Jahr) an den zu Wohnzwecken genutzten Immissionsorten sowohl für den Jahreswert als auch für den Tageswert nach.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG\* zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Schattenwurfimmissionen ist vorliegend durch die Implementierung einer Abschaltvorrichtung sichergestellt. Bei dem uneingeschränkten Betrieb der Windenergieanlage sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG\* durch Schattenwurf ansonsten zu erwarten, so dass entsprechende Nebenbestimmungen zu formulieren sind.

Die o.g. Nebenbestimmungen dienen der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen in Form von unzulässigen Schattenwurfimmissionen. Sie stellen sicher, dass von der Anlage keine Schattenwurfimmissionen ausgehen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen.

## Naturschutz

### Verbindlichmachung von Antragsunterlagen

Dieses Vorgehen stellt sicher, dass die beschriebenen Maßnahmen als verbindlich umzusetzen festgelegt werden und nicht nur in Form eines Fachgutachtens vorliegen. Durch dieses Vorgehen wird auch der Einhaltung der Vorgaben des § 17 Abs. 1 BNatSchG\* ausreichend Rechnung getragen. Das Benehmen i.S. dieser Regelung ist von Seiten der UNB mit einem derartigen Vorgehen damit hergestellt.

### Erstinbetriebnahme

Durch schriftliche Anzeige der geplanten Erstinbetriebnahme wird sichergestellt, dass für die UNB ein Überblick vorhanden ist, wie weit die Umsetzung der mit der Genehmigung festgelegten Maßnahmen vorangeschritten ist. Zusätzlich wird sichergestellt, dass Maßnahmen, die vor der Erstinbetriebnahme rechtlich vorhanden und funktionstüchtig sein müssen, auch tatsächlich nachvollziehbar vorhanden und umgesetzt sind.

### Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die Eingriffsregelung gilt auch innerhalb der neuen Rechtslage gem. § 6 WindBG\* und ist daher verbindlich umzusetzen. Um die Eingriffsregelung effektiv umzusetzen und Minimierungs-/Schutz- und Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Arten und Lebensgemeinschaften erfolversprechend zu entwickeln, sind die Auflagen erforderlich. Die angeordneten Maßnahmen sind angemessen und ausreichend, um die Anforderungen an die Abarbeitung der Eingriffsregelung zu erfüllen.

Durch diese Klarstellung in der Genehmigung wird noch einmal ganz deutlich, dass nur noch der aktuellste Planungsstand dieser Kompensationsmaßnahme M1a umzusetzen ist. Damit bleibt u.a. auch gewahrt, dass durch ein evtl. Zupflanzen nicht gegen die Bestimmungen des gesetzlichen Biotopschutzes des § 30 Abs. 2 BNatSchG\* verstoßen wird. Im oben zitierten Nachtrag zum LBP sind auf der zuerst angedachten Pflanzfläche nämlich gesetzlich geschützte Magerrasenbereiche festgestellt worden.

Nach § 6 Abs. 1 WindBG\* hat die Behörde geeignete Minderungsmaßnahmen zum Schutz von Fledermäusen insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist.

Mit der Vorgabe der Abstimmung der Methodik zur Durchführung des Monitorings mit der UNB wird herbeigeführt, dass das Monitoring nach den üblichen fachlichen Standards erfolgt. Dieses Vorgehen dient damit gerade auch einer Verfahrensverschlinkung, da das Entstehen nicht einvernehmlich ermittelter Daten damit vermieden wird. Die Daten sind dann so einvernehmlich zu Stande gekommen, dass auf deren Grundlage eventuell eine seitens des Vorhabenträgers angestrebte Verkürzung der Fledermäuse betreffenden Abschaltzeiten zu Stande kommen kann.

Die Belegung der Abschalteinrichtung dient dazu, dass es der Genehmigungs- und Naturschutzbehörde möglich ist, dass sie überprüfen können, ob die Abschaltungen so vorgenommen worden sind, wie genehmigt.

Die Umweltbaubegleitung ist technischer Standard für umfangreiche Bauvorhaben und stellt sicher, dass die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden und funktionsfähig sind und die Naturschutzbehörde während der Bauphase

regelmäßig über die Berücksichtigung der Naturschutzauflagen bzw. über unvorhergesehene Änderungen informiert wird.

#### Kompensationsmaßnahmen, Ersatzgeldzahlung, Dienstbarkeit

Nach § 15 Abs. 4 BNatSchG\* sind u.a. Kompensationsflächen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. U.a. der Einhaltung des o.g. § wird durch das hier festgelegte Vorgehen Rechnung getragen. Mit der Festlegung, dass die notwendigen Verträge vorgelegt werden müssen, wird gleichzeitig dargelegt, dass eine Umsetzung der notwendigen Maßnahmen durch den Vorhabenträger auch tatsächlich möglich ist; und grundsätzlich nicht an der fehlenden Zugriffsmöglichkeit scheitert.

Um die Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzrecht sicherzustellen, sollen die Kompensationsmaßnahmen mit Baubeginn funktionsfähig hergestellt werden. Auch die Ersatzzahlung ist Bestandteil der Eingriffsregelung, der zwingend mit Baubeginn erfolgt sein muss, weil sonst die Voraussetzungen für den erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild nicht erfüllt werden. Die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit sichert die Maßnahmen rechtlich ab, so dass auch bei einem Verkauf der Anlage die weitere Umsetzung der Maßnahmen garantiert werden kann.

Die rechtliche Sicherung der angeordneten Maßnahmen ist erforderlich, um den Bestand und Pflege der Kompensationsmaßnahmen langfristig für die Dauer des Bestands der WEA und auch bei einem denkbaren Verkauf der WEA zu sichern.

#### Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen

Durch Vorlage einer entsprechenden Karte wird für die Genehmigungsbehörden noch einmal nachvollziehbar dargelegt, welche Flurstücke, Grundstückseigentümer, -pächter und -bewirtschafter von der eingereichten Maßnahme betroffen sind. Den Genehmigungsbehörden ist somit ein gerichtetes Handeln, wenn notwendig, möglich, um evtl. Fehlentwicklungen möglichst zügig entgegenwirken zu können. Außerdem dient diese Karte auch zur Klarheit der Antragsunterlagen, so dass die Maßnahme möglichst leicht nachvollzogen werden kann.

#### Ersatzgeld und -herleitung

Die Ermittlung des Ersatzgeldes findet auf Grund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG\* statt. Diese Regelung legt fest, dass unter dem im BNatSchG vorgegebenen Rahmen ein Ersatzgeld zu leisten ist. Die Region Hannover hat die Ermittlung der Ersatzgeldberechnung überprüft und angepasst.

Die Höhe des zu zahlenden Ersatzgeldes bemisst sich an den Gesamtinvestitionskosten (brutto) für den Bau der Anlagen. Zu Gunsten der Vorhabenträgerin werden Kosten für die Grundstücksbeschaffung sowie den Rückbau der Anlagen hier nicht berücksichtigt.

Die Investitionskosten sind gemäß Arbeitshilfe des NLT „Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen“, Stand Januar 2018<sup>2</sup> festzusetzen. Das NLT-Papier nimmt Bezug auf Kosten für Windenergieanlagen an Land, welche von der Deutschen WindGuard ermittelt wurden. Diese beziehen sich allerdings nur auf Anlagen bis 4 MW. Mittlerweile beziehen sich die Kostendaten auf aktuelle Daten die mit der „Kostensituation der Windenergie an Land-Stand 2023“ durch die Deutsche Windguard ermittelt worden sind.

Für Anlagen mit einer Gesamthöhe unter 200 m und einer Nennleistung von 5,7 MW beträgt die Pauschale 1.340 €/kW (940 €/kW zzgl. 400 €/kW Investitionsnebenkosten).

---

<sup>2</sup> NLT-Papier „Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen“ 2018, S. 5

Investitionskosten:  
(...)

Richtwert: Der durchschnittliche Prozentsatz (Richtwert) für die Bemessung der Ersatzzahlung für jede WEA beträgt nach Abzug sichtverstellter Bereiche gem. LBP insgesamt 2,42 %. Der auf die Region Hannover bezogene Anteil des Ersatzgeldes beträgt 1,43 %, der des Landkreises Heidekreis 0,99 %.

Höhe Ersatzgeld:  
(...)

#### Herstellung und Unterhaltung

Durch die entsprechende Auflage wird noch einmal verdeutlicht, wie lange die Vermeidungs- und Kompensationsflächen zu erhalten und zu pflegen sind.

Damit wird für den Vorhabenträger die rechtlich übliche Geltungsdauer derartiger Maßnahmen noch einmal klar im Zulassungsbescheid benannt.

Durch die Herstellungskontrollen wird in sinnvoller Weise mit dem Zulassungsbescheid festgelegt, dass eine Herstellungskontrolle durch die UNB (untere Naturschutzbehörde der Region Hannover) zur Überprüfung der Maßnahmen der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen durch die UNB erfolgen kann.

Durch die Auflage von Gehölzpflanzungen wird zusätzlich zu den existierenden DIN-Normen verdeutlicht, was aus fachlicher Sicht zu einer notwendigen Pflege und Unterhaltung von Kompensationsflächen mit Gehölzbepflanzungen gehört. Diese Auflage dient damit der Klarstellung.

#### Bodenschutz

Die rechtlichen Anforderungen an den Schutz des Bodens und die Bodenfunktionen ergeben sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkung), dem Bundesnaturschutzgesetz (Eingriffsregelung, Vermeidung und Verminderungsmaßnahmen), der Bundeskompensationsverordnung (Betrachtung des Schutzgutes Boden in der Kompensationsregelung, Bodenfunktionsbewertung), dem Baugesetzbuch (sparsamer Umgang mit dem Schutzgut Boden) und dem Bundes-Bodenschutzgesetz (Definition der Bodenfunktionen, Vorsorgepflicht gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen) mit der dazugehörigen Verordnung.

Im Jahr 2016 ist der Windenergieerlass (WEE 2021) (Nds. MBl. Nr. 7/2016 vom 24.02.2016, S. 189-236, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land, aktuelle Fassung: RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20. 7. 2021 — MU-52-29211/1/305 —) veröffentlicht worden. In dem Windenergieerlass werden weitere konkrete bodenschutzfachliche Anforderungen formuliert, die bei dem Bau (Nr. 4.4) und dem Rückbau (Nr. 3.5.2.3 und Nr. 4.4) von WEA zu beachten sind.

Am 01.08.2023 ist die neue Bodenschutz-Verordnung (BBodSchV n.F.\*) in Kraft getreten. Über § 4 Abs. 5 der BBodSchV n.F.\* besteht explizit die Möglichkeit zur behördlichen Forderung einer Bodenkundlichen Baubegleitung zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Umsetzung von Bauvorhaben im Hinblick auf das Schutzgut Boden.

Der aktuelle Stand der Technik hinsichtlich der Maßnahmen und Anforderungen zum Schutz des Bodens sind in der DIN 19639 und der DIN 19731 konkretisiert.

## **Bauaufsicht**

### Rückbau

Die Nebenbestimmungen sind zur Durchsetzung der gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 u. 3 BauGB\* erforderlichen Rückbaumaßnahmen nach Aufgabe der zulässigen Nutzung bestimmt.

Der Rückbau soll durch den Nachweis einer Bankbürgschaft (s. III a. Bedingungen Ziffer 1.1) abgesichert werden. Durch diese Maßnahmen sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass der Rückbau, zu dem sich der Vorhabenträger verpflichtet hat, nach dauerhafter Nutzungsaufgabe auch auf seine Kosten durchgesetzt werden kann. Dazu gehört die finanzielle Absicherung einer etwaigen Ersatzvornahme. Die gewählte Maßnahme ist dafür das geeignete Mittel.

Die prüfseitige Berechnung der Rückbaukosten wurde mit (...) € so bemessen, dass durchschnittlich zu erwartende Kostensteigerungen bis zum Jahr 2044 berücksichtigt werden. Gemäß Gerichtsurteil vom 12.10.2022 des OVG Lüneburgs (12 Senat, 12 MS 188/21) sind folgende Aspekte bei der Berechnung der Rückbaukosten zu berücksichtigen bzw. nicht zu berücksichtigen:

- Die Sicherheitsleistung muss zukunftsgerichtet sein (Prognose und Abschätzung einer ggf. erforderlichen Ersatzvornahme), [ Absatz 62 o. g. Urteil]
- Erlöse aus Recycling und Wiederverkauf dürfen nicht gegengerechnet werden. [Absatz 68 o.g. Urteil]

Für die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und zur allgemeinen Gefahrenabwehr wurden Maßnahmen festgelegt.

Die Genehmigung ist im Ergebnis mit den unter Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen gem. § 6 BImSchG\* zu erteilen. Es gehen keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG\* vom Betrieb der Anlagen aus, bzw. es wurden Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen.

Die gem. § 12 BImSchG\* aufgenommenen Nebenbestimmungen und Hinweise stützen sich dabei u.a. auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz einschl. der dazu ergangenen Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften, auf Normen und Regeln des Arbeitsschutzes, auf die Bestimmungen des Baurechtes, auf die Naturschutzgesetze sowie auf sonstige Regeln der Technik.

Im Übrigen haben die Träger öffentlicher Belange dem Vorhaben unter Beachtung von Auflagen und Bedingungen zugestimmt bzw. standen deren Bedenken und Einwendungen dem Genehmigungsanspruch nicht entgegen.

**VI.  
Kostenlastentscheidung**

(...)

**VII.  
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover erhoben werden.

Im Auftrag

Jennifer Pierau

Anlagen:

- a. \*Fundstellen
- b. Gebühren untere Bauaufsicht Stadt Neustadt a. Rbge.
- c. Mitteilung Baubeginn und Bauleiter
- d. Mitteilung des Baubeginns auf Grundlage des NDSchG\*
- e. Folgevertrag zur bedarfsgerechten Schaltung
- f. Auszug Windguard
- g. Formular Betriebseinstellung

## Fundstellen

<b>AIIGO</b>	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. 1998, S. 501), in der zurzeit geltenden Fassung.
<b>AwSV</b>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I. S. 905), zuletzt geändert durch Art. 256 der 11. ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.6.2020 (BGBl. I S 1328)
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch, i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G. zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änd. weiterer Gesetze vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), in der zurzeit geltenden Fassung.
<b>BaustellV</b>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert am 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966)
<b>BetrSichV</b>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 03. Februar 2015 (GVBl. I S. 49), in der zurzeit geltenden Fassung.
<b>BBodSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert am 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
<b>BBodSchV</b>	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
<b>BImSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit geltenden Fassung.
<b>BImSchV</b>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) neugefasst durch Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
<b>BNatschG</b>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zurzeit geltenden Fassung.
<b>DIN</b>	Technisches Regelwerk – Deutsche Industrie-Normen
<b>DVO-NBauO</b>	Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung vom 26. September 2012 (Nds. GVBl. S. 382), in der derzeit gültigen Fassung.
<b>GewAbfV</b>	Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung)



vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), in der zurzeit geltenden Fassung.

- KrWG** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zurzeit geltenden Fassung.
- LuftfHKennzVO** Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - VwV Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (AVV)
- LuftVG** Luftverkehrsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.5.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes G zur Harmonisierung des Haftungsrechts im Luftverkehr vom 10.7.2020 (BGBl. I S.1655), in der zurzeit geltenden Fassung.
- NBauO** Nieders. Bauordnung i. d. F. vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 46), in der zurzeit geltenden Fassung.
- NBauVorIVO** Niedersächsische Verordnung über Bauvorlagen sowie baurechtliche Anträge, Anzeigen und Mittelungen (Niedersächsische Bauvorlagenverordnung) vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 760), in der derzeit gültigen Fassung.
- NVwKostG** Nieders. Verwaltungskostengesetz i. d. F. vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. Nr.12/2007 S. 173), in der zurzeit geltenden Fassung.
- ProdSV** Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12.05.1993 (BGBl. I 1993, S. 704), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
- StGB** Strafgesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Durchführung der VO (EU) 2017/1939 des Rates vom 12.10.2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 10.07.2020 (BGBl. I S. 1648)
- TA-Lärm** Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 28.08.1998 (GMBI 1998 S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017
- VDI-Richtlinien** Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure e.V.
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz, neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit geltenden Fassung.
- WindBG** Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), in der derzeit gültigen Fassung.
- ZustVO-Umwelt** Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-,

**-Arbeitsschutz** Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutz-  
arbeitsschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 27.10.2009 (BGBl.  
2009 S. 374) zuletzt geändert am 26.02.2019 (Nds. GVBl. S. 33)

Auslegungsfassung

Anlage zum Kostenbescheid; Aktenzeichen: 00986/22

14.12.2022

energcity Windpark Esperke GmbH

Baurechtliche Stellungnahme im Rahmen eines BImSchG-Verfahrens zur Errichtung von 4 WEA (h=199,95)

Esperke, \*

**GEBÜHRENERECHNUNG**

nach der Nds. Baugebührenordnung (BauGO), der allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) und dem Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung

**Tarifstelle Nr. 1.2 BauGO**

Genehmigung einer Baumaßnahme oder einer baulichen Anlage im Baugenehmigungsverfahren nach § 64 NBauO, ausgenommen Genehmigungen nach den Nummern 1.3 bis 1.6

Herstellungswert, falls Rohbauwert schwer bestimmbar	[REDACTED]	€
Herstellungswert gesamt	[REDACTED]	
Herstellungswert (aufgerundet auf volle 500 €)	[REDACTED]	
Gebühr (3,80 € je angef. 500 € des Herstellungswertes, mind. 115 €)	[REDACTED]	
<b>Gebühr</b> (gerundet, mindestens 115 €)	[REDACTED]	€

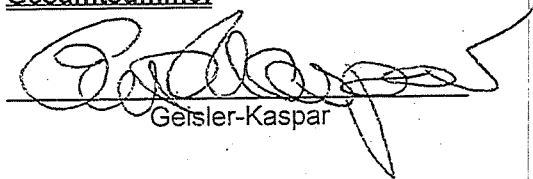
**Zuschlag gem. § 5 i.V.m. § 6 BauGO**

Beteiligung der/des Brandschutzprüfer der Region Hannover

[REDACTED]

Gesamtsumme:

[REDACTED]



Geisler-Kaspar

Anlage zum Kostenbescheid; Aktenzeichen: 00108/24

18.04.2024

Region Hannover

Fachbereich Umwelt, Team Immissionsschutz (36.23)

1. Nachtrag zur Stellungnahme im Rahmen eines BImSchG-Verfahrens zur Errichtung von 4 WEA (Änderung Standort WEA 2)

Esperke, \*

**GEBÜHRENBERECHNUNG**

nach der Nds. Baugebührenordnung (BauGO), der allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) und dem Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung

**Tarifstelle Nr. 1.10 BauGO**

Änderung einer Baugenehmigung aufgrund geänderter Bauvorlagen, soweit sich die Gebühr nicht nach den Nummern 1.1 bis 1.5 bestimmen lässt

8,00 Std. x 49,00 € / je angefangene halbe Std.

**Gebühr nach Zeitaufwand:**

[REDACTED]

Faktor für Gegenstandswert

100,00 %

**Gebühr** (abgerundet, mind. 90 €, höchstens 1.240 €)

[REDACTED]

**Zuschlag gem. § 5 i.V.m. § 6 BauGO**

Beteiligung der/des Brandschutzprüfer der Region Hannover

[REDACTED]

**Nr. 1 und 14 des Kostentarifs der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Anfertigen von Kopien bis zum Format DIN A4

14 Kopien x 1,50 €

[REDACTED] €

**Nr. 1 u. 14 des Kostentarifs der Stadt Neustadt a. Rbge.**

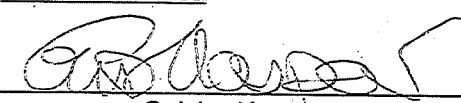
Anfertigen von Kopien im Format DIN A3

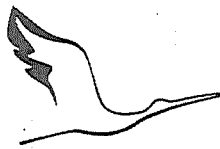
6 Kopien x 2,60 €

[REDACTED] €

**Gesamtsumme:**

[REDACTED] €

  
Geisler-Kaspar



**NEUSTADT**  
AM RÜBENBERGE



STADT  
NEUSTADT AM RÜBENBERGE  
DER BÜRGERMEISTER  
- BAUORDNUNG -

Stadt Neustadt a. Rbge. | Postfach 3262 | 31524 Neustadt a. Rbge.

Stadt Neustadt am Rübenberge  
FD 63 – Bauordnung  
Theresenstr. 4  
31535 Neustadt

**Bauordnung**

Ansprechpartner/in: Corinna Geisler-Kaspar  
Telefon: 05032/84-243  
Telefax: 05032/84-7243  
E-Mail: bauordnung@neustadt-a-rbge.de  
Internet: www.neustadt-a-rbge.de

Besucheradresse: Theresenstraße 4, Eingang D  
31535 Neustadt a. Rbge.

Telefonzentrale: 0 50 32 / 84-0

Sprechzeiten: Dienstag 08:00 – 13:00 Uhr  
Donnerstag 13:00 – 16:00 Uhr  
Freitag 08:00 – 12:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Neustadt a. Rbge.

15.12.2022

Aktenzeichen: **00986-22-21**

Antragsteller enercity Windpark Esperke GmbH, Ihmeplatz 2, 30449 Hannover

Vorhaben **Baurechtliche Stellungnahme im Rahmen eines BImSchG-Verfahrens zur Errichtung von 4 WEA (h=199,95)**

Grundstück Esperke, \*

Gemarkung	Esperke	Esperke	Esperke	Esperke	Esperke	Esperke	Esperke
Flur	3	3	3	3	3	3	3
Flurstück	13/1	56/1	57/1	71/1	72/1	74/1	78/1

**Mitteilung Baubeginn und Bauleiter**

Mit der Ausführung des Bauvorhabens wird begonnen am: .....

Die Angabe des Bauleiters bzw. der Fachbauleiter ist **zwingend** erforderlich (§ 52 Abs. 2 i.V.m. § 55 NBauO). Andernfalls handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit bis zu 50.000,- € Geldbuße geahndet werden kann.

Name Bauleiter: .....

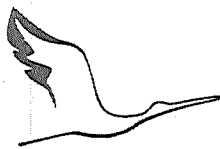
Anschrift Bauleiter: .....

berufl. Qualifikation Bauleiter: .....

Nach Benennung Ihres Bauleiters erhält dieser eine Kopie dieses Schreibens.

.....  
Datum / Unterschrift Bauherr





**NEUSTADT**  
AM RÜBENBERGE



STADT  
NEUSTADT AM RÜBENBERGE  
DER BÜRGERMEISTER  
- BAUORDNUNG -

Stadt Neustadt a. Rbge. | Postfach 3262 | 31524 Neustadt a. Rbge.

Stadt Neustadt am Rübenge  
FD 63 – Bauordnung  
Theresenstr. 4  
31535 Neustadt

**Bauordnung**

**Ansprechpartner/in:** Corinna Geisler-Kaspar  
**Telefon:** 05032/84-243  
**Telefax:** 05032/84-7243  
**E-Mail:** bauordnung@neustadt-a-rbge.de  
**Internet:** www.neustadt-a-rbge.de

**Besucheradresse:** Theresenstraße 4, Eingang D  
31535 Neustadt a. Rbge.

**Telefonzentrale:** 0 50 32 / 84-0

**Sprechzeiten:** Dienstag 08:00 – 13:00 Uhr  
Donnerstag 13:00 – 16:00 Uhr  
Freitag 08:00 – 12:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Neustadt a. Rbge.**  
15.12.2022

Aktenzeichen: **00986-22-21**

Antragsteller: enercity Windpark Esperke GmbH, Ihmeplatz 2, 30449 Hannover

**Vorhaben** Baurechtliche Stellungnahme im Rahmen eines BImSchG-Verfahrens  
zur Errichtung von 4 WEA  
(h=199,95)

**Grundstück** Esperke, \*

Gemarkung	Esperke	Esperke	Esperke	Esperke	Esperke	Esperke	Esperke
Flur	3	3	3	3	3	3	3
Flurstück	13/1	56/1	57/1	71/1	72/1	74/1	78/1

**Mitteilung des Baubeginns auf der Grundlage des NDSchG**

Mit der Ausführung der Erdarbeiten im Rahmen des o.a. Bauvorhabens wird am \_\_\_\_\_ begonnen.

Die Arbeiten werden durchgeführt von folgenden Firmen:

Erdarbeiten:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Archäologische Fachbegleitung:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Mir ist bekannt, dass die Arbeiten nur in Anwesenheit bzw. nach Freigabe der Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. der beauftragten Person begonnen werden dürfen.





NEUSTADT  
AM RÜBENBERGE

---

Datum, Unterschrift Bauherr

## Vertrag

zur **Aufschaltung** einer bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen sowie zur Vermeidung von Störungen des Flugplatzrundsuchradars der Bundeswehr am Militärflugplatz

**Ort** nachfolgend – Militärflugplatz – genannt

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch  
das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn,  
dieses vertreten durch  
das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,  
Fontainengraben 200, 53123 Bonn  
nachfolgend – Bund – genannt

und

der **Firma**

nachfolgend - WEA-Betreiber - genannt.



## Präambel

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau der erneuerbaren Energieformen soweit dadurch der militärische Auftrag nicht beeinträchtigt wird.

Wegen der Windhöufigkeit von Flächen insbesondere in der Umgebung von Militärflugplätzen besteht ein Interesse der Windenergieanlagenbetreiber, in deren räumlichen Nähe Windenergieanlagen (WEA) zu errichten. Die Bundeswehr konnte gerade einer solchen Errichtung bisher nur eingeschränkt zustimmen, da u.a. die Flügelrotationen von WEA die Radarsicht für die Flugsicherung beeinträchtigen.

Ziel dieser Vereinbarung soll eine bessere Verträglichkeit zwischen den Belangen der militärischen Flugsicherung und der Errichtung von WEA sein. Zwingend zu erreichendes und vorrangiges Ziel dieses Vorgehens ist, dass die Beeinträchtigung des derzeitigen Radarbildes durch WEA und deren Betrieb im Bedarfsfall zuverlässig ausgeschlossen werden kann.

Dieser Vertrag regelt den Fall der **Aufschaltung** einer bedarfsgerechten Steuerung für WEA an einem Militärflugplatz, an dem bereits ein Erst-WEA-Betreiber die bedarfsgerechte Schaltung als Erstbetreiber eingerichtet hat.

Der Bund ist bereit, dem WEA-Betreiber in diesem Sinne und nach Maßgabe dieses Vertrages eine solche Errichtung zu ermöglichen. Voraussetzung dafür ist die Installation eines Systems, das der Bundeswehr eine bedarfsgerechte, zugriffssichere und kostenneutrale Steuerungs- und Schaltungsmöglichkeit über nur ein Bedienelement im Kontrollraum garantiert. Ein solches, als „bedarfsgerechte Steuerung“ bezeichnetes System hat eine Verringerung bzw. Abschaltung der Rotorbewegungen von WEA in Abhängigkeit von militärischen Erfordernissen in unterschiedlichen Sektoren des militärischen Zuständigkeitsbereiches durch die militärische Flugsicherung zu ermöglichen und zu garantieren. Am vorhandenen Bedienelement wurde eine Schnittstelle vorgesehen, so dass auch andere Anbieter einer bedarfsgerechten Schaltung ihr System auf die vorhandene Steuerung aufschalten können.

Im Einzelnen wird deshalb in diesem Sinne Folgendes vereinbart:

## § 1 Vertragsgegenstand und Ansprechpartner

- (1) Vertragsgegenstand ist die Aufschaltung einer „bedarfsgerechten Schaltung“ auf eine vorhandene „bedarfsgerechte Schaltung“ im Zuständigkeitsbereich des im Rubrum genannten Militärflugplatzes nach den Maßgaben dieses Vertrages.
- (2) Die Reihung, welcher WEA-Betreiber zur Ersteinrüstung der bedarfsgerechten Schaltung am Flugplatz verpflichtet ist, bestimmt sich nach dem Datum der Bestandskraft der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Der WEA-Betreiber, welcher im Sinne des Satzes 1 als Erst-WEA-Betreiber gilt, verpflichtet sich, unverzüglich (spätestens innerhalb von vier Monaten) nach Bestandskraft der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die bedarfsgerechte Schaltung am Militärflugplatz einzurichten. Sofern der im Rubrum genannte WEA-Betreiber Erst-WEA-Betreiber im Sinne des Satzes 1 wird, richten sich die vertraglichen Regelungen nach dem als Anlage 4 beigefügten Mustervertrag zur Ersteinrichtung. Endet der Vertrag des Erst-WEA-Betreibers, so hat der in der Reihenfolge nächste WEA-Betreiber eine bedarfsgerechte Schaltung der WEA zu gewährleisten.
- (3) Die Aufschaltung muss so erfolgen, dass eine einheitliche Schaltung weiterhin über nur ein zentrales Bedienelement durchgeführt wird. Die erforderliche bedarfsgerechte Schaltung muss vom Folge-WEA-Betreiber auf die vorhandene bedarfsgerechte Schaltung des Erst-WEA-Betreibers aufgeschaltet werden. Die bedarfsgerechte Schaltung muss die Flügelrotation mittels einer Kommunikationsverbindung auf Veranlassung der militärischen Flugsicherung ggf. bis zum Stillstand reduzieren.
- (4) Von dieser bedarfsgerechten Aufschaltung werden die in Anlage 1 zu diesem Vertrag benannten WEA XXX erfasst. Alleiniger Ansprechpartner des Bundes in Störfällen ist der vom Erst-WEA-Betreiber benannte Ansprechpartner der Hotline. Dies ist vorliegend XXX
- (5) Ansprechpartner für die Umsetzung der durch diesen Vertrag bestimmten Ziele sind
  - a) für den Bund das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3 unter Angabe des Aktenzeichens XXX,
  - b) für den WEA-Betreiber dessen Geschäftsführer oder Bevollmächtigter,
  - c) für den Militärflugplatz der Verbandsführer.

## § 2 Technisches System, Installation und Anforderungen

- (1) Die Aufschaltung der mit einer bedarfsgerechten Schaltung ausgerüsteten WEA im Zuständigkeitsbereich des im Rubrum genannten Flugplatzes erfolgt über nur ein zentrales Bedienelement im Kontrollraum der militärischen Flugsicherung. Das Bedienelement wird vom Erst-WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigten bereitgestellt und verbleibt im Eigentum des Erst-WEA-Betreibers oder dessen Bevollmächtigten bzw. eines von ihm beauftragten Dritten. Weitere Geräte im Kontrollraum der Flugsicherung (kein weiteres Bedienelement) sind nur dann zulässig, wenn sie außerhalb des Arbeitsbereiches des Fluglotsen liegen, aufgrund ihrer Einbaumaße in dem Kontrollraum unterzubringen sind und nicht durch den Fluglotsen bedient werden müssen.
- (2) Das System ist mit einer Möglichkeit zur Fernwartung auszustatten.
- (3) Die Hard- und Software der WEA-Betreiber bzw. der Bevollmächtigten/ beauftragten Dritten werden nicht Bestandteil des IT-Systems der Bundeswehr.
- (4) Die Hard- und Software müssen mit anderen Systemen kompatibel sein und bleiben, um auch anderen WEA-Betreibern und anderen Anbietern von Systemen zur bedarfsgerechten Steuerung einen Zugang bzw. ein Aufschalten auf das vorhandene System am Bedienelement zu ermöglichen. Die zur Aufschaltung auf die bestehende bedarfsgerechte Schaltung des Erst-WEA-Betreibers notwendigen Daten werden durch den Erst-WEA-Betreiber kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (5) Sofern der WEA-Betreiber einen anderen als den vom Erst-WEA-Betreiber beauftragten Dienstleister mit der Einrüstung einer bedarfsgerechten Steuerung beauftragt, kann der Erst-WEA-Betreiber folgende angemessene Kosten vom WEA-Betreiber verlangen:
  - a) Kosten für die Einrichtung und Konfiguration der in der Anlage 1 dieses Vertrages genannten WEA des WEA-Betreibers im Bedienelement
  - b) Wartungskosten für das BedienelementIn diesem Fall hat der Erst-WEA-Betreiber eine aufgeschlüsselte Rechnung des von ihm beauftragten Dienstleisters dem WEA-Betreiber vorzulegen.
- (6) Sofern der WEA-Betreiber denselben Dienstleister mit der Einrüstung einer bedarfsgerechten Schaltung beauftragt wie der Erst-WEA-Betreiber, sind alle Kosten für das Aufschalten zwischen dem WEA-Betreiber und den vom ihm beauftragten Dienstleister abzurechnen.
- (7) Das technische System zur bedarfsgerechten Schaltung mit den notwendigen kompatiblen Schnittstellen zur Aufschaltung wird vom Erst-WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigten kostenfrei bereitgestellt sowie programmiert und verbleibt im Eigentum des Erst-WEA-Betreibers bzw. dessen Bevollmächtigten.
- (8) Der Bund gestattet dem WEA-Betreiber bzw. dessen Bevollmächtigten / beauftragten Dritten die Installation, den Betrieb und die Wartung seiner bedarfsgerechten Steuerung im Anflug-Kontrollraum des Militärflugplatzes nach jeweiliger Absprache, sofern die IT- und Flugsicherungssysteme des Bundes nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden.

- (9) Die Installation dieser bedarfsgerechten Steuerung erfolgt durch den WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigten bzw. von ihm eigenverantwortlich beauftragten Dritten im Einvernehmen mit dem Bund. Der WEA-Betreiber wird den Bund, den unter § 1 Abs. 6 c benannten Ansprechpartner (Verbandsführer) und den Erst-WEA-Betreiber rechtzeitig, spätestens jedoch drei Monate vor Beginn der Installation über diese Maßnahme in Kenntnis setzen und einen Ablaufplan abstimmen.
- (10) Um Installation und Betrieb der bedarfsgerechten Steuerung zu ermöglichen, hat der Bund dafür Sorge zu tragen, dass ein geeigneter Ort (ausgestatteter Arbeitsplatz) für die Installation der erforderlichen Hardware im Kontrollraum vorhanden ist.

### **§ 3 Kontroll- und Wartungsarbeiten am System der bedarfsgerechten Schaltung**

Der WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter ist verpflichtet, die bedarfsgerechte Schaltung in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Der Bund ermöglicht für den WEA-Betreiber, dessen Bevollmächtigte und von ihm beauftragte Dritte die Zugangsberechtigung nach den bestehenden Sicherheitsbestimmungen (s. § 5). Kontroll- und Wartungsarbeiten sind rechtzeitig mit dem Verbandsführer (§ 1 Abs. 6 c) abzustimmen.

### **§ 4 Anwendung des Systems der bedarfsgerechten Schaltung**

- (1) Die in Anlage 1 benannten WEA dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn die Bundeswehr die Funktionsfähigkeit der bedarfsgerechten Schaltung getestet und freigegeben hat. Zur Durchführung der notwendigen Funktionstests nach Satz 1 besteht die Möglichkeit der vorläufigen Inbetriebnahme nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Verbandsführer nach § 1 Abs. 6 c.
- (2) Das für die Flugsicherung zuständige Personal der Bundeswehr nimmt die bedarfsgerechte Steuerung von WEA nur nach Maßgabe der in Anlage 3 festgelegten Regeln vor.
- (3) Zur Nachvollziehbarkeit der Schaltzeiten hat der WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter dem Luftfahrtamt der Bundeswehr oder dem von diesem benannten Verband monatlich ein Verlaufsprotokoll der Schaltzeiten der in Anlage 1 genannten WEA zu übermitteln.
- (4) Der WEA-Betreiber stellt für den Fall einer Fehlfunktion der bedarfsgerechten Schaltung die ständige Erreichbarkeit eines befugten und umfassend handlungsfähigen Ansprechpartners gegenüber dem Erst-WEA-Betreiber sicher. Er benennt nachfolgenden Bevollmächtigten: **XXX**.

- (5) Der WEA-Betreiber ist verpflichtet, organisatorische Einzelheiten des Ablaufes und der Behandlung von Anfragen und Vorfällen mit dem Erst-WEA-Betreiber vertraglich so zu regeln, dass der vom Erst-WEA-Betreiber genannte Ansprechpartner alleiniger Ansprechpartner gegenüber der Bundeswehr bleibt. Einzelheiten – insbesondere eine angemessene Kostenregelung – sind vertraglich zwischen den WEA-Betreibern (Erst- und Folge-WEA-Betreiber) zu regeln. Der Vertragsschluss ist vor Inbetriebnahme der Aufschaltung der Bundeswehr anzuzeigen.

## **§ 5 Sicherheit, Zutritt**

- (1) Sicherheitserfordernisse und Absicherungsmaßnahmen richten sich nach den geltenden Vorschriften, Verfahren und Sicherheitsstandards der Bewachung und Absicherung der Bundeswehr. Diese bestimmen sich nach den Regelungen der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) A-2122/2 (Unmittelbarer Zwang und besondere Befugnisse) und der ZDv A-1130/21 (Der Wachdienst in der Bundeswehr). Hierüber ist der Erst-WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter durch den Sicherheitsbeauftragten des Militärflugplatzes nachweislich zu unterrichten.
- (2) Konkrete Zutrittsregelungen für Vertreter des WEA-Betreibers und Dritte im Zusammenhang mit der bedarfsgerechten Aufschaltung werden mit dem Verbandsführer im Rahmen der Erfordernisse vor Ort geregelt.
- (3) Die eingebrachte Hard- und Software befindet sich in sicherheitsempfindlichen Räumlichkeiten oder Bereichen des Flugplatzes. Aus dienstlichen Gründen kann sie durch Beauftragte des Bundes jederzeit untersucht und zu diesem Zweck auch entfernt werden.

## **§ 6 Vertragslaufzeit und Beendigung des Vertrages**

- (1) Dieser Vertrag endet mit dem Entlassen des Militärflugplatzes aus der militärischen Trägerschaft oder des Fortfalls der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der vertragsgegenständlichen Windenergieanlage, ohne dass es hierfür einer Kündigung bedarf.
- (2) Beide Parteien sind berechtigt, schriftlich den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen (§ 314 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). Wichtige Gründe sind z.B. militärische Belange oder vertragswidriges Verhalten einer Vertragspartei. Der WEA-Betreiber kann sich nicht darauf berufen, dass für eine solche Kündigung kein wichtiger Grund vorliege.
- (3) Aus der Kündigung können keine Ansprüche gegen den Bund hergeleitet werden.

- (4) Im Falle der Beendigung oder Kündigung des Vertrages verpflichtet sich der WEA-Betreiber zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes und zur unverzüglichen Außerbetriebnahme der in der Anlage 1 genannten WEA. Eine Außerbetriebnahme der WEA ist entbehrlich, wenn der Militärflugplatz aus der militärischen Trägerschaft entlassen wird. Die Beendigung/Kündigung des Vertrages ist durch den WEA-Betreiber der Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten hat der WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter zu tragen.

## **§ 7 Haftung und Schadensersatz**

- (1) Der Bund haftet nicht für Schäden an der vom WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigten bzw. des von ihm beauftragten Dritten eingebrachten Soft- und Hardware.
- (2) Ansprüche des WEA-Betreibers oder seines Bevollmächtigten gegenüber dem Bund, die durch eine Abschaltung des Systems oder eine Nichtfortsetzung des Vertrages entstehen, sind ausgeschlossen.
- (3) Der Bund kann Schadenersatzansprüche gegenüber dem WEA-Betreiber oder einem Dritten z.B. wegen des Ausfalls oder einer Beeinträchtigung der Nutzbarkeit der bedarfsgerechten Schaltungs-/Steuerungsmöglichkeiten oder durch bedingte Folgeschäden geltend machen, insbesondere wenn in Folge des Ausfalls oder der Beeinträchtigung Störungen des Flugbetriebes entstehen.

## **§ 8 Rechtsnachfolge und Übertragbarkeit**

- (1) Die ganze oder teilweise Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der jeweils anderen Partei.
- (2) Endet der Vertrag mit dem Erst-WEA-Betreiber, welcher die bedarfsgerechte Schaltung am Flugplatz eingerichtet hat, tritt der in der Reihenfolge nächste WEA-Betreiber in den Erstvertrag mit allen Rechten und Pflichten ein. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Datum der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

## **§ 9 Wirksamkeitsvoraussetzung**

Der WEA-Betreiber verpflichtet sich, mit dem Einrichter und Betreibenden der bedarfsgerechten Steuerung eine Vereinbarung abzuschließen, worin beide festschreiben, jeder bedarfsgerechten Abschaltung oder Funktionsreduzierung der WEA durch den Bund zuzustimmen, diese unverzüglich umzusetzen und keine Folge- oder Schadenersatzansprüche gleich welcher Art geltend zu machen. Die genauen Regeln der Nutzung ergeben sich aus diesem Vertrag sowie aus Anlage 3 und gelten unmittelbar auch zwischen den Parteien des vorliegenden Vertrages. Eine willkürliche Abschaltung oder Funktionsreduzierung ist dem Bund untersagt. Abschluss und Nachweis einer solchen Vereinbarung sind Voraussetzung der Wirksamkeit dieses Vertrages.

## § 10 Schiedsgutachterklausel

Sofern sich die WEA-Betreiber (Erst- und Folge-WEA-Betreiber) nicht auf eine angemessene Kostentragung für die Fälle des § 2 Absatz 5 und § 4 Absatz 5 dieses Vertrages verständigen können, ist ein für die WEA-Betreiber verbindliches Schiedsgutachten bei der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn nach §§ 317 ff BGB einzuholen. Die Kostenaufteilung für das Schiedsgutachten wird zwischen den WEA-Betreibern nach dem Grad des Unterliegens bestimmt. In Bezug auf den Kostenvorschuss tritt zunächst der Erst-WEA-Betreiber in Vorleistung.

## § 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bonn.
- (3) Salvatorische Klausel:  
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollten sich im Vertrag Lücken ergeben, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Die Parteien haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit eine Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten. Sie soll dem am Nächsten kommen, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.
- (4) Die Anlagen 1 bis 4 werden ausdrücklich Bestandteil dieses Vertrages.

Ort, Datum

Ort, Datum

---

für den Bund

---

WEA-Betreiber

Anlage 1: Lageplan **(immer beizufügen)**

Entwurf



## Anlage 2: Kriterienkatalog zur Abnahme der Aufschaltung hinzukommender WEA Betreiber auf eine bereits vorhandene bedarfsgerechte Schaltung am Militärflugplatz

Kriterienkatalog									
					liegt vor	Anforderungen erfüllt			
Vorliegende Dokumente		Konzept zum Aufbau der bedarfsgerechten Schaltung Sicherheitskonzept zur Notabschaltung							
Testphase				taglich	innerhalb Testphase	erwartetes Ergebnis***	erfullt	nicht erfullt	
nach erfolgreichem Abschluss der Testphase I und II erfolgt die Freigabe des Systems durch die Bundeswehr	Test des individuellen Systems zur "generellen Freigabe/ Anerkennung" durch die Bundeswehr	Abschaltung individueller WEA in mindestens zwei (fiktiven) Sektoren			6x*		Stillstand der WEA		
	"LIVE" Testing / uberprufung	Ausfall Stromversorgung Touchpanel				3x**	Stillstand der WEA		
		Ausfall Datenverbindung Touchpanel-Modem				3x**	Stillstand der WEA		
		Ausfall Datenverbindung Touchpanel-Server				3x**	Stillstand der WEA		
		Ausfall Datenverbindung Touchpanel-Server WEA				3x**	Stillstand der WEA		
		Ausfall Touchpanel				3x**	Stillstand der WEA		
		Ausfall Server				3x**	Stillstand der WEA		
		Ausfall WEA-Steuerung				3x**	Stillstand der WEA		
		<b>LEGENDE</b>							
		*		je Sektor, bei Erfordernis aufgrund flugbetrieb ggf. haufiger					
		**		Einmal taglich an drei aufeinander folgenden Tagen					
		***		Als Stillstand der WEA wird das Herstellen eines aus Sicht der Radargerate storungsfreien Zustandes innerhalb von 1 Minute definiert.					
uberprufung des "freigegebenen Systems" im Einzelbetrieb, bzw im Verbund mit einem bereits installiertem System im laufendem Flugbetrieb		uber diesen Nachweis von grundsatzlichen Funktionalitaten ist eine ca. zwei bis vierwochige Testphase am jeweiligen Verband erforderlich.  Diese Phase dient zur uberprufung der individuellen Einstellungen, sowie zum Erreichen von Handlungssicherheit des ortlichen FvK-Personals							

### **Anlage 3: Regeln für die Nutzung der bedarfsgerechten Schaltung sowie Bestimmungen für die bedarfsgerechte Freischaltung**

#### 1. Verwendung der bedarfsgerechten Schaltung

Die bedarfsgerechte Schaltung ist ausschließlich für die bedarfsgerechte Freischaltung des Luftraumes zu verwenden. Jedwede anderweitige Nutzung der bedarfsgerechten Schaltung ist untersagt. Weder die Hard- noch die Software (Betriebssystem und Programmsoftware) dürfen ohne schriftliche Erlaubnis des Erst-WEA-Betreibers oder dessen Bevollmächtigtem verändert oder sonst irgendwie beeinträchtigt werden. Die Weitergabe von System, Systemteilen oder Systemsoftware ist dem Bund untersagt; es ist nicht gestattet, Dritten Zutritt zu diesen Teilen oder die Möglichkeit der Kenntnisnahme davon zu ermöglichen. Störungen oder Probleme mit dem Schaltsystem zur bedarfsgerechten Schaltung sind dem Erst-WEA-Betreiber über die nachfolgenden Kontaktdaten unverzüglich zu melden:

**Anschrift, Mail, Telefon**

#### 2. Umfang der Freischaltung mittels der bedarfsgerechten Schaltung

Die Bundeswehr legt alleinverantwortlich und letztbestimmend fest:

- den Umfang der Sektoren, die aus Gründen der Flugsicherheit zu schalten sind
- die Vorlaufzeit zur bedarfsgerechten Schaltung der WEA
- die Zeiten und Phasen einer konkreten Abschaltung.

Der Erst-WEA-Betreiber hat keinerlei Einwirkungsmöglichkeit auf die konkrete Nutzung der bedarfsgerechten Aufschaltung oder auch endgültigen Abschaltung (z.B. bei Fehlfunktion oder Unzuverlässigkeit) einer oder aller WEA-Anlagen, auf die sich dieser Vertrag bezieht.

Willkürlich zeitbeschränkte oder willkürlich endgültige Abschaltungen durch den Bund sind auszuschließen.

#### 3. Abschaltung bei Ausfall des Systems der bedarfsgerechten Schaltung

Soweit die bedarfsgerechte Schaltung vollständig ausfällt oder die Kommunikation zu den im System hinterlegten WEA unterbrochen ist, können die WEA auch durch den jeweiligen Betreiber bis zur Behebung der Störung sicherheitshalber abgeschaltet werden. Der Erst-WEA-Betreiber oder sein Bevollmächtigter sichern zu, dass dies entsprechend der Vorgaben des Öffnungszeitenerlasses für den betroffenen Flughafen in der jeweils gültigen Fassung gewährleistet ist. Der Bund ist hierüber zu unterrichten (§ 1 Abs. 6 c).

**Anlage 4: Vertragsmuster zur Ersteinrüstung einer bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen an einem Militärflugplatz**

Vertrag

zur **Ersteinrichtung** und zum Betrieb einer bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen sowie zur Vermeidung von Störungen des Flugplatzrundsuchradars der Bundeswehr am Militärflugplatz

(Ort der Liegenschaft einsetzen) nachfolgend – Militärflugplatz – genannt

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch  
das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn,  
dieses vertreten durch  
das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,  
Fontainengraben 200, 53123 Bonn  
nachfolgend – Bund – genannt

und

der Firma .....

nachfolgend – WEA-Betreiber – genannt.

## Präambel

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau der erneuerbaren Energieformen soweit dadurch der militärische Auftrag nicht beeinträchtigt wird.

Wegen der Windhöufigkeit von Flächen insbesondere in der Umgebung von Militärflugplätzen besteht ein Interesse der Windenergieanlagenbetreiber, in deren räumlichen Nähe Windenergieanlagen (WEA) zu errichten. Die Bundeswehr konnte gerade einer solchen Errichtung bisher nur eingeschränkt zustimmen, da u.a. die Flügelrotationen von WEA die Radarsicht für die Flugsicherung beeinträchtigen.

Ziel dieser Vereinbarung soll eine bessere Verträglichkeit zwischen den Belangen der militärischen Flugsicherung und der Errichtung von WEA sein. Zwingend zu erreichendes und vorrangiges Ziel dieses Vorgehens ist, dass die Beeinträchtigung des derzeitigen Radarbildes durch WEA und deren Betrieb im Bedarfsfall zuverlässig ausgeschlossen werden kann.

Dieser Vertrag regelt den Fall der Ersteinrichtung einer bedarfsgerechten Schaltung für WEA an einem Militärflugplatz.

Der Bund ist bereit, dem WEA-Betreiber in diesem Sinne und nach Maßgabe dieses Vertrages eine solche Errichtung zu ermöglichen. Voraussetzung dafür ist die Installation eines Systems, das der Bundeswehr eine bedarfsgerechte, zugriffssichere und kostenneutrale Steuerungs- und Schaltungsmöglichkeit über nur ein Bedienelement im Kontrollraum garantiert. Ein solches, als „bedarfsgerechte Steuerung“ bezeichnetes System hat eine Verringerung bzw. Abschaltung der Rotorbewegungen von WEA in Abhängigkeit von militärischen Erfordernissen in unterschiedlichen Sektoren des militärischen Zuständigkeitsbereiches durch die militärische Flugsicherung zu ermöglichen und zu garantieren. Am Bedienelement ist eine Schnittstelle vorzusehen, so dass auch andere Anbieter einer bedarfsgerechten Schaltung ihr System auf die vorhandene Steuerung aufschalten können. Im Verhältnis zum Bund gilt der WEA-Betreiber als Ersteinrichter (Erst-WEA-Betreiber), der an dem Militärflugplatz als zeitlich Erster die bestandskräftige Betriebsgenehmigung für die WEA erhält sowie die bedarfsgerechte Schaltung einrichtet und in Betrieb nimmt.

Im Einzelnen wird deshalb in diesem Sinne Folgendes vereinbart:

## § 1 Vertragsgegenstand und Ansprechpartner

- (1) Vertragsgegenstand sind die Ersteinrichtung, der Betrieb und die Wartung einer „bedarfsgerechten Steuerung“ zur bedarfsgerechten Schaltung von WEA im Zuständigkeitsbereich des im Rubrum genannten Militärflugplatzes nach den Maßgaben dieses Vertrages.
- (2) Die Reihung, welcher Windenergieanlagenbetreiber zur Ersteinrüstung der bedarfsgerechten Schaltung am Flugplatz verpflichtet ist, bestimmt sich nach dem Datum der Bestandskraft der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Der WEA-Betreiber, welcher im Sinne des Satzes 1 als Erst-WEA-Betreiber gilt, verpflichtet sich, unverzüglich (spätestens innerhalb von vier Monaten) nach Bestandskraft der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die bedarfsgerechte Schaltung am Militärflugplatz einzurichten. Endet der Vertrag des Erst-WEA-Betreibers, so hat der in der Reihenfolge nächste WEA-Betreiber eine bedarfsgerechte Schaltung der WEA zu gewährleisten.
- (3) Die bedarfsgerechte Steuerung beinhaltet die dafür benötigte Hard- und Software, die von einem Rechner des Betreibers oder eines von ihm Bevollmächtigten durch eine Kommunikationsverbindung mit den WEA verbunden wird und über ein Bedienelement -initiiert durch die militärische Flugsicherung- die Flügelrotation durch eine Schaltung reduzieren bzw. zum Stillstand bringen kann.
- (4) Sofern bereits ein anderer als der im Rubrum genannte WEA-Betreiber einen Vertrag zur Ersteinrichtung der bedarfsgerechten Schaltung geschlossen hat und dessen immissionsschutzrechtliche Genehmigung vor der des im Rubrum genannten WEA-Betreibers bestandskräftig geworden ist, richten sich die vertraglichen Regelungen nach dem als Anlage 4 beigefügten Vertragsmuster zur Aufschaltung.
- (5) Von dieser bedarfsgerechten Steuerung werden die in Anlage 1 zu diesem Vertrag benannten WEA erfasst. Alleinverantwortlicher Vertragspartner des Bundes ist der WEA-Betreiber, wobei bzgl. des Vertragsgegenstandes „bedarfsgerechtes Steuersystem“ seinerseits ein schriftlich bevollmächtigter Vertreter oder ein bevollmächtigtes Unternehmen bestimmt werden kann. Die Bevollmächtigung muss dem Bund zugestellt werden und wird Bestandteil dieses Vertrages.
- (6) Ansprechpartner für die Umsetzung der durch diesen Vertrag bestimmten Ziele sind
  - a) für den Bund das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3 unter Angabe des Aktenzeichens ...,
  - b) für den WEA-Betreiber dessen Geschäftsführer oder Bevollmächtigter,
  - c) für den Militärflugplatz der Verbandsführer,
  - d) (falls vorhanden:) für den Mitbenutzer der Geschäftsführer.

## § 2 Technisches System, Installation und Anforderungen

- (1) Das technische System wird vom WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigten bereitgestellt und verbleibt im Eigentum des WEA-Betreibers oder dessen Bevollmächtigten.
- (2) Das System ist mit einer Möglichkeit zur Fernwartung auszustatten.
- (3) Die Hard- und Software des WEA-Betreibers bzw. des Bevollmächtigten / beauftragten Dritten werden nicht Bestandteile des IT-Systems der Bundeswehr.
- (4) Die Hard- und Software müssen mit anderen Systemen kompatibel sein und bleiben, um auch anderen WEA-Betreibern und anderen Anbietern von Systemen zur bedarfsgerechten Steuerung einen Zugang bzw. ein Aufschalten auf das vorhandene System am Bedienelement zu ermöglichen. Für die Zurverfügungstellung der Daten zur Aufschaltung an die Schnittstelle als solche verlangt der Erst-WEA-Betreiber gegenüber dem aufschaltenden WEA-Betreiber keine Kostenerstattung.
- (5) Sofern ein Folge-WEA-Betreiber einen anderen als den vom Erst-WEA-Betreiber beauftragten Dienstleister mit der Einrüstung einer bedarfsgerechten Schaltung beauftragt, kann der Erst-WEA-Betreiber folgende angemessene Kosten vom Folge-WEA-Betreiber verlangen:
  - a) Kosten für die Einrichtung und Konfiguration der WEA des Folge-WEA-Betreibers im Bedienelement
  - b) Wartungskosten für das BedienelementIn diesem Fall hat der Erst-WEA-Betreiber eine aufgeschlüsselte Rechnung des von ihm beauftragten Dienstleisters dem Folge-WEA-Betreiber vorzulegen.
- (6) Sofern ein Folge-WEA-Betreiber denselben Dienstleister mit der Einrüstung einer bedarfsgerechten Schaltung beauftragt wie der Erst-WEA-Betreiber, sind alle Kosten für das Aufschalten zwischen dem Folge-WEA-Betreiber und den vom ihm beauftragten Dienstleister abzurechnen.
- (7) Der Bund gestattet dem Erst-WEA-Betreiber bzw. dessen Bevollmächtigten / beauftragten Dritten die Installation, den Betrieb und die Wartung seiner bedarfsgerechten Steuerung im Anflug-Kontrollraum des Militärflugplatzes nach jeweiliger Absprache, sofern die IT- und Flugsicherungssysteme des Bundes nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden.
- (8) Die Installation dieser bedarfsgerechten Steuerung erfolgt durch den Erst-WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigten bzw. von ihm eigenverantwortlich beauftragten Dritten im Einvernehmen mit dem Bund. Der Erst-WEA-Betreiber wird den Bund sowie den unter § 1 Abs. 6 c benannten Ansprechpartner des Militärflugplatzes rechtzeitig, spätestens jedoch drei Monate vor Beginn der Installation über diese Maßnahme in Kenntnis setzen und einen Ablaufplan abstimmen. Der Erst-WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter hat ebenfalls mindestens drei Monate vor Inbetriebnahme eine ausführliche

Benutzungsanweisung für die örtliche militärische Flugsicherung zur Verfügung zu stellen.

- (9) Der Erst-WEA-Betreiber ist verpflichtet, anderen WEA-Betreibern eine Aufschaltung unverzüglich zu ermöglichen.
- (10) Um Installation und Betrieb der bedarfsgerechten Steuerung zu ermöglichen, hat der Bund dafür Sorge zu tragen, dass ein geeigneter Ort (ausgestatteter Arbeitsplatz) für die Installation der erforderlichen Hardware im Kontrollraum vorhanden ist.

### **§ 3 Kontroll- und Wartungsarbeiten am System der bedarfsgerechten Steuerung**

Der Erst-WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter ist verpflichtet, die bedarfsgerechte Steuerung in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Der Bund ermöglicht für den Erst-WEA-Betreiber, dessen Bevollmächtigte und von ihm beauftragte Dritte die Zugangsberechtigung nach den bestehenden Sicherheitsbestimmungen (s. § 5). Kontroll- und Wartungsarbeiten sind rechtzeitig mit dem Verbandsführer (§ 1 Abs. 6 c) abzustimmen.

### **§ 4 Anwendung des Systems der bedarfsgerechten Steuerung**

- (1) Die in Anlage 1 benannten WEA dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn die Bundeswehr die Funktionsfähigkeit der bedarfsgerechten Schaltung getestet und freigegeben hat. Zur Durchführung der notwendigen Funktionstests nach Satz 1 besteht die Möglichkeit der vorläufigen Inbetriebnahme nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Verbandsführer nach § 1 Abs. 6 c.
- (2) Das für die Flugsicherung zuständige Personal der Bundeswehr nimmt die bedarfsgerechte Steuerung von WEA nur nach Maßgabe der in Anlage 3 festgelegten Regeln vor.
- (3) Der WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter hat dem Luftfahrtamt der Bundeswehr oder dem von diesem benannten Verband monatlich ein Verlaufsprotokoll über die Schaltzeiten der in Anlage 1 benannten WEA zu übermitteln.
- (4) Der Erst-WEA-Betreiber stellt für den Fall einer Fehlfunktion der bedarfsgerechten Schaltung die ständige Erreichbarkeit eines befugten und umfassend handlungsfähigen Ansprechpartners der Hotline sicher. Er benennt: ....
- (5) Soweit ein WEA-Betreiber am Standort des im Rubrum genannten Militärflugplatzes hinzukommt, verpflichtet sich der Erst-WEA-Betreiber, organisatorische Einzelheiten des Ablaufes und der Behandlung von Anfragen und Vorfällen mit dem Folge-WEA-Betreiber dahingehend zu regeln, dass der in § 4

Abs. 4 dieses Vertrages benannte Ansprechpartner alleiniger Ansprechpartner gegenüber der Bundeswehr bleibt.

Die Einzelheiten zur Sicherstellung nur eines Ansprechpartners im Sinne des Absatzes 4 – insbesondere eine angemessene Kostenregelung – sind zwischen den WEA-Betreibern (Erst und Folge-WEA-Betreibern) vertraglich zu regeln. Der Vertragsschluss ist vor Inbetriebnahme der Aufschaltung der Bundeswehr anzuzeigen.

## **§ 5 Sicherheit und Zutritt**

- (1) Sicherheitserfordernisse und Absicherungsmaßnahmen richten sich nach den jeweils gültigen Vorschriften, Verfahren und Sicherheitsstandards der Bewachung und Absicherung der Bundeswehr. Diese bestimmen sich nach den Regelungen der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) A-2122/2 (Unmittelbarer Zwang und besondere Befugnisse) und der ZDv A-1130/21 (Der Wachdienst in der Bundeswehr). Hierüber ist der Erst-WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter durch den Sicherheitsbeauftragten des Militärflugplatzes nachweislich zu unterrichten.
- (2) Konkrete Zutrittsregelungen für den WEA-Betreiber, dessen Bevollmächtigten und Dritte im Zusammenhang mit der bedarfsgerechten Steuerung werden mit dem Verbandsführer im Rahmen der Erfordernisse vor Ort geregelt.
- (3) Die eingebrachte Hard- und Software befindet sich in sicherheitsempfindlichen Räumlichkeiten oder Bereichen des Flugplatzes. Aus dienstlichen Gründen kann sie durch Beauftragte des Bundes jederzeit untersucht und zu diesem Zweck auch entfernt werden.

## **§ 6 Vertragslaufzeit und Beendigung des Vertrages**

- (1) Dieser Vertrag endet mit der Aufgabe der militärfliegerischen Nutzung oder des Fortfalls der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, ohne dass es hierfür einer Kündigung bedarf.
- (2) Beide Parteien sind berechtigt, schriftlich den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen (§ 314 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). Wichtige Gründe sind z.B. militärische Belange oder vertragswidriges Verhalten einer Vertragspartei. Der WEA-Betreiber kann sich nicht darauf berufen, dass für eine solche Kündigung kein wichtiger Grund vorliege.
- (3) Aus der Kündigung können keine Ansprüche gegen den Bund hergeleitet werden.
- (4) Im Falle der Beendigung oder Kündigung des Vertrages verpflichtet sich der Erst-WEA-Betreiber zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes und zur unverzüglichen Außerbetriebnahme der in der Anlage 1 genannten WEA. Die Beendigung/Kündigung des Vertrages ist durch den Erst-WEA-Betreiber der



Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten hat der Erst-WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter zu tragen.

## **§ 7 Haftung und Schadensersatz**

- (1) Der Bund haftet nicht für Schäden an der vom WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigten bzw. des von ihm beauftragten Dritten eingebrachten Soft- und Hardware.
- (2) Ansprüche des WEA-Betreibers oder seines Bevollmächtigten gegenüber dem Bund, die durch eine Abschaltung des Systems oder eine Nichtfortsetzung des Vertrages entstehen, sind ausgeschlossen.
- (3) Der Bund kann Schadenersatzansprüche gegenüber dem WEA-Betreiber oder einem Dritten z.B. wegen des Ausfalls oder einer Beeinträchtigung der Nutzbarkeit der bedarfsgerechten Schaltungs-/Steuerungsmöglichkeiten oder durch bedingte Folgeschäden geltend machen, insbesondere wenn in Folge des Ausfalls oder der Beeinträchtigung Störungen des Flugbetriebes entstehen.

## **§ 8 Rechtsnachfolge und Übertragbarkeit**

Die ganze oder teilweise Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der jeweils anderen Partei.

## **§ 9 Wirksamkeitsvoraussetzung**

- (1) Im Fall des Bestehens von zivilfliegerischen Mitbenutzungsverträgen für den Militärflugplatz muss der WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter mit diesem Mitbenutzer eigenständig und eigenverantwortlich ein Einvernehmen über die vorstehenden Regelungen herstellen, d.h. seine Zustimmung dazu einholen. Der WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter wird dem Bund die schriftliche Zustimmung des Mitbenutzers übermitteln. Der vorstehende Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung des Zugangs einer solchen Erklärung.
- (2) Der WEA-Betreiber verpflichtet sich, mit dem Einrichter und Betreibenden der bedarfsgerechten Steuerung eine Vereinbarung abzuschließen, worin beide festschreiben, jeder bedarfsgerechten Abschaltung oder Funktionsreduzierung der WEA durch den Bund zuzustimmen, diese unverzüglich umzusetzen und keine Folge- oder Schadenersatzansprüche gleich welcher Art geltend zu machen. Die genauen Regeln der Nutzung ergeben sich aus diesem Vertrag sowie aus Anlage 3 und gelten unmittelbar auch zwischen den Parteien des vorliegenden Vertrages. Eine willkürliche Abschaltung oder Funktionsreduzierung ist dem Bund untersagt. Abschluss und Nachweis einer solchen Vereinbarung sind Voraussetzung der Wirksamkeit dieses Vertrages.

## § 10 Schiedsgutachterklausel

Sofern sich die WEA-Betreiber (Erst- und Folge-WEA-Betreiber) nicht auf eine angemessene Kostentragung für die Fälle des § 2 Absatz 5 und § 4 Absatz 5 dieses Vertrages verständigen können, ist ein für beide WEA-Betreiber verbindliches Schiedsgutachten bei der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn nach §§ 317 ff BGB einzuholen. Die Kostenaufteilung für das Schiedsgutachten wird zwischen beiden WEA-Betreibern nach dem Grad des Unterliegens bestimmt. In Bezug auf den Kostenvorschuss tritt zunächst der Erst-WEA-Betreiber in Vorleistung.

## § 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bonn.
- (3) Salvatorische Klausel:  
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hierdurch nicht berührt werden. Die Parteien haben sich dann so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit eine Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird. Anstelle unwirksamer Bestimmungen oder zur Auffüllung von Lücken sollen angemessene Regelungen gelten. Sie soll dem am Nächsten kommen, was die Parteien gewollt oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.
- (4) Die Anlagen 1 bis 4 werden ausdrücklich Bestandteil dieses Vertrages.

Ort, Datum

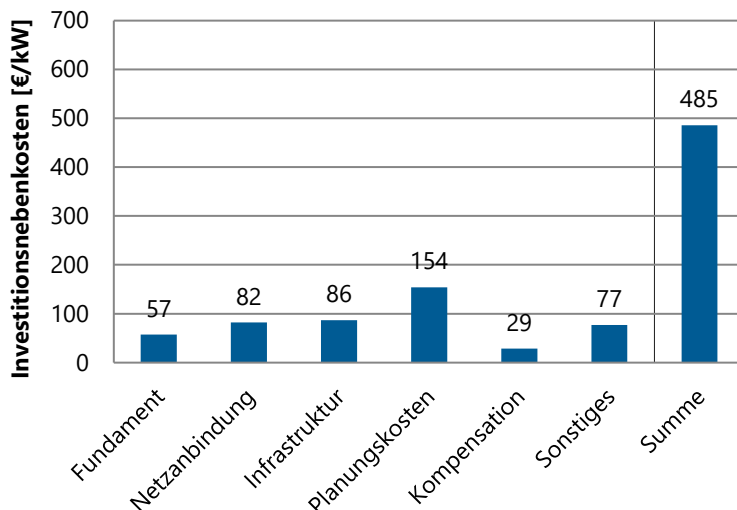
Ort, Datum

\_\_\_\_\_

für den Bund

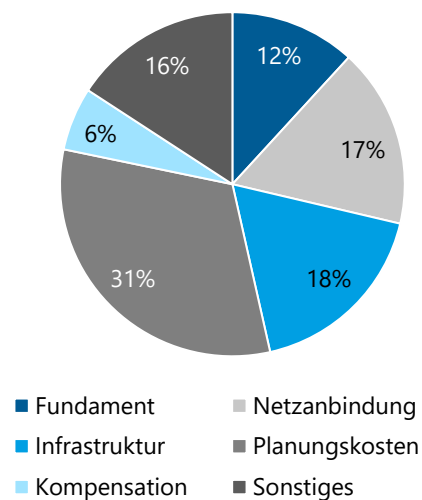
\_\_\_\_\_

WEA-Betreiber

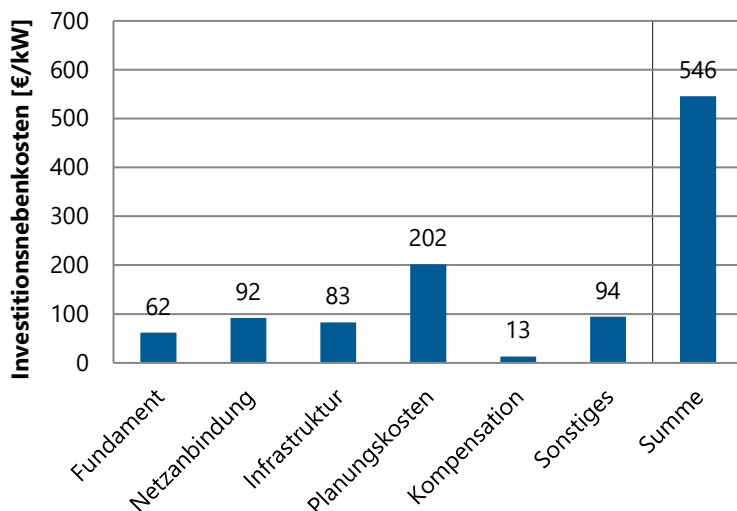


Datenbasis: 72 Projekte mit 690 MW

Inbetriebnahme: 2019 bis 2021

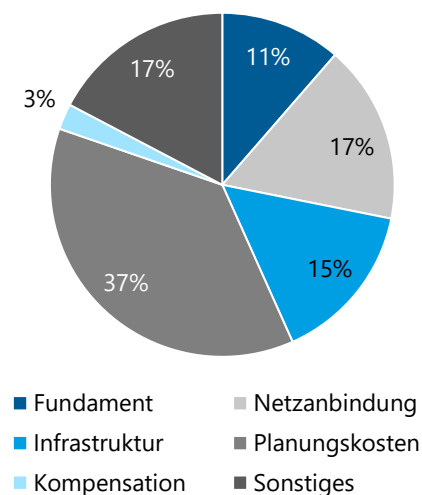


*Datengrundlage: Eigene Erhebung, eigene Berechnungen. Quelle: Eigene Darstellung*  
Abbildung 7: Spezifische Investitionsnebenkosten in €/kW sowie durchschnittliche Anteile der Kostenpositionen an den gesamten Investitionsnebenkosten bei Inbetriebnahme von 2019 bis 2021



Datenbasis: 51 Projekte mit 954 MW

Inbetriebnahme: 2022 bis 2025



*Datengrundlage: Eigene Erhebung, eigene Berechnungen. Quelle: Eigene Darstellung*  
Abbildung 8: Spezifische Investitionsnebenkosten in €/kW sowie durchschnittliche Anteile der Kostenpositionen an den gesamten Investitionsnebenkosten bei (erwarteter) Inbetriebnahme von 2022 bis 2025

Mit einem Anteil von 31 % bzw. 37 % sind die Planungskosten der mit Abstand größte Posten innerhalb der Investitionsnebenkosten. Darauf folgen Infrastruktur-, Netzanbindungs- und sonstige Kosten, die jeweils 15 % bis 18 % der Investitionsnebenkosten ausmachen. Das Fundament beansprucht im Mittel 12 % bzw. 11 % der Investitionsnebenkosten. Die Kompensationsmaßnahmen stellen mit 6 % bzw. 3 % der Investitionsnebenkosten die kleinste separat ausgewiesene Position dar.

**Anzeige über die beabsichtigte Betriebseinstellung einer  
genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz  
(BImSchG)**

**- Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG -**

### 1. Betreiber

<b>Name/Firma:</b>		
<b>Straße/Haus-Nr.:</b>		
<b>PLZ/Ort:</b>		
<b>Ansprechpartner/Zustellungsbevollmächtigter:</b>		
<b>Telefon:</b>	<b>Telefax:</b>	<b>E-Mail:</b>

### 2. Allgemeine Angaben zur Anlage

<b>Bezeichnung</b> der Anlage (Seriennummer/Anlagentyp):
<b>Standort</b> der Anlage (Anschrift/Gemarkung/Flur/Flurstück):

### 3. Angaben zur Genehmigungssituation

<b>Datum</b> des Genehmigungsbescheides mit <b>Aktenzeichen</b> :
Ggf. Datum einer Anzeige nach <b>§ 67 Abs. 2 BImSchG</b> :

### 4. Angaben zur beabsichtigten Betriebseinstellung

<b>Vorgesehener Zeitpunkt der Stilllegung:</b>
<input type="checkbox"/> <b>vorübergehende Stilllegung</b> <input type="checkbox"/> <b>endgültige Stilllegung</b> (Hinweis: Die bisher erteilten Genehmigungen und Bescheide erlöschen damit ab dem Stilllegungszeitpunkt)
<b>Zukünftige Verwendung</b> der Anlage und des Betriebsgrundstücks (z.B. Verkauf, Rückbau, Abbruch, andere Nutzung, Beendigung Pachtvertrag, etc.):

Im Falle eines <b>Abbruchs</b> : Verbleib der dabei anfallenden Materialien (z.B. Weiterverwendung, Verwertung, Entsorgung):
Art, Menge und Verbleib der zum o.g. Termin voraussichtlich vorhandenen <b>Einsatzstoffe und Erzeugnisse</b> :
Art, Menge und Verbleib der zum o.g. Termin voraussichtlich zu erwartenden <b>Abfälle</b> und deren ordnungsgemäße Entsorgung:
Vorhandene <b>Bodenverunreinigungen</b> und vorgesehene Maßnahmen zu deren Beseitigung:
Sonstige Maßnahmen zur <b>ordnungsgemäßen Wiederherstellung</b> des Betriebsgrundstücks nach Betriebseinstellung (Boden- und Grundwasserverschmutzung, Verfüllung, etc.):

### 5. Im Falle der vorübergehenden Stilllegung (ohne Abbruch und Rückbau)

Vorgesehene Maßnahmen zum <b>Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen</b> (z. B. Korrosion, Materialermüdung):
Vorgesehene Maßnahmen zum <b>Schutz vor dem Betreten des Grundstücks durch Unbefugte</b> :

### 6. Angaben zur für die Überwachung der Maßnahme verantwortliche Person

<b>Name:</b>
<b>Telefonnummer:</b>
<b>E-Mail:</b>

**7. Der Anzeige sind folgende Unterlagen beigefügt**

1.)	5.)
2.)	6.)
3.)	7.)
4.)	8.)

Unterlagen, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegen, können auch nachgereicht werden. Die Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG mit Angabe des **Zeitpunkts zur Betriebseinstellung ist jedoch unverzüglich einzureichen**. Diese können Sie an [immissionsschutz@region-hannover.de](mailto:immissionsschutz@region-hannover.de) oder über den Postweg an

Region Hannover  
Team Immissionsschutz – 36.23  
Hildesheimer Straße 20  
30169 Hannover

übermitteln.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

## Hinweise:

- 1) Wird eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben, erlischt die Genehmigung (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Stilllegungsanzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt, handelt gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG ordnungswidrig. Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- € geahndet werden (§ 62 Abs. 4 BImSchG).
- 3) Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Demnach sind Anlagen so stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
  - von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
  - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
  - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.
- 4) Die Nachforderung von weiteren Unterlagen bleibt vorbehalten.